

Abteilung 7

**Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**



Allgemeine Information der Gemeindeaufsicht Steiermark

**zur erstmaligen
Erstellung eines Voranschlags**

**auf Basis
des neuen
Gemeindehaushaltsrechts**

Leitfaden zum Voranschlag der Gemeinden

Graz, 11. November 2019

Version: 1.1



**Das Land
Steiermark**

Inhaltsverzeichnis

1. Wesen des Voranschlags	1
1.1. Mustervoranschlag	2
1.2. Kontenplan – Kontierungsleitfaden.....	3
1.2.1. Der Kontenplan laut VRV 2015	3
1.2.2. Regionaler Kontenplan für die Gemeindeebene der Steiermark	4
1.3. Vergleichswerte im Voranschlag	4
2. Grundsätze des Voranschlags	5
3. Bestandteile des Voranschlags	6
3.1. Der Vorbericht.....	7
3.2. Voranschlagsquerschnitt.....	8
3.3. Stellenplan	8
3.4. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.....	9
3.5. Haushaltskonsolidierungsbericht.....	9
3.6. Mittelfristiger Haushaltsplan	9
4. Voranschlagserstellung – erste praktische Hinweise	10
4.1. Der Ergebnisvoranschlag (E-VA)	12
4.2. Der Finanzierungsvoranschlag (F-VA)	20
4.2.1. Veränderung der liquiden Mittel	20
4.2.2. Nicht voranschlagswirksame Gebarung	20
4.2.3. Operative Gebarung	21
4.2.4. Investive Gebarung.....	21
4.2.5. Finanzierungstätigkeit	21
4.2.6. Allgemeiner Grundsatz für den Finanzierungsvoranschlag	22
4.3. Planung der operativen Gebarung (F-VA)	22
4.4. Planung der Investitionstätigkeit (F-VA)	28
4.4.1. Vorhaben, investive Vorhaben und Vorhabencode	28
4.4.2. Übernahme der Investitionstätigkeit aus dem aoH.....	29
4.4.3. Planung neuer Vorhaben der Investitionstätigkeit.....	35
4.4.3.1. Berechnung der frei verfügbaren Mittel	35
4.4.3.2. Planung neuer investiver Vorhaben.....	36
4.4.3.3. Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten (KG 910).....	37
4.5. Planung der Finanzierungstätigkeit	43
4.6. Planung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	47
4.6.1. Haushaltsrücklagen mit ZMR.....	47
4.6.2. Haushaltsrücklagen ohne ZMR - Bedarfszuweisungen.....	51
4.7. Ergebnis des E-VA	55
5. Ausgewählte Fragen zum Voranschlag	62

5.1.	Voranschlag und Eigenbetrieb	62
5.1.1.	Betriebsstatut für einen Eigenbetrieb (Muster)	62
5.1.2.	Eröffnungsbilanz eines Eigenbetriebes	63
5.1.3.	Veranschlagung und Eigenbetrieb.....	63
5.2.	Schulerhaltungsbeiträge nach dem StPEG	63
5.2.1.	Ordentlicher Schulsachaufwand.....	64
5.2.2.	Außerordentlicher Schulsachaufwand.....	66
5.3.	Kooperative investive Vorhaben	68
5.3.1.	Muster einer Finanzierungsvereinbarung für Schulbauten.....	69
5.3.2.	Muster Finanzierungsvereinbarung für investive Einzelvorhaben.....	69
5.4.	Freiwillige Feuerwehr	70
5.5.	Sachanlagevermögen im Bereich der Wasserschutzbauten.....	70
5.6.	Umlage von Gemeindeverbänden nach dem GVOG	71
6.	Beschlussfassung des Voranschlags.....	73
6.1.	Beschlussfassung des Voranschlags - Musterprozess	73
6.2.	Beschlussfassung Budget einer Beteiligung - Musterprozess	74
7.	Prüfung der Voranschlagsdaten	76

1. Wesen des Voranschlags¹

In der Literatur wird zum Wesen des Voranschlags die Auffassung vertreten, dass der Voranschlag eine Verordnung ist.² Für die Praxis ist es dabei unerheblich, welche Art von Verordnung vorliegt.

Im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung beschließt der Gemeinderat den Voranschlag³ und bindet sich selbst und die übrigen Gemeindeorgane an diesen⁴. Von zentraler Bedeutung ist, welchem Teil des Voranschlags Bindungswirkung zuerkannt wird.

Im (neuen) Voranschlag gemäß VRV 2015 sind sämtliche Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) und Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) für ein Haushaltsjahr (Finanzjahr) zu veranschlagen. Eine Gemeinde ist grundsätzlich angehalten, sämtliche Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) eines Haushaltsjahres einzuziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Mittelverwendungen. In diesem Bereich ist die Gemeinde an den Wertansatz je Voranschlagsstelle grundsätzlich gebunden.

Dabei ist zu beachten, dass sich gegenüber dem bisherigen Voranschlagssystem die Bindungswirkung nicht nur auf die Ausgaben (Soll) erstreckt, sondern nunmehr explizit auch auf die Aufwendungen (Ergebnishaushalt; EHH) **und** Auszahlungen (Finanzierungshaushalt; FHH). Die Bindungswirkung des Voranschlags bezieht sich somit aufgrund des neuen Haushaltsrechts auf die Mittelverwendungen. Nachdem die Veranschlagung auf Ebene der Voranschlagsstelle (Ansatz/Konto) zu erfolgen hat, wird im Bereich der Mittelverwendung auch die jeweilige Voranschlagsstelle definiert, mit Beschluss des Gemeinderates festgesetzt und für den Vollzug des Voranschlags verbindlich vorgegeben.

Die Erstreckung der Bindungswirkung auch auf die Auszahlungen im neuen Haushaltsrechtssystem bringt eine Reihe von zu beachtenden Neuerungen bei der Voranschlagserstellung.

Beispiel – Bindungswirkung des Voranschlags - Mittelverwendung

Die Beispiel-Gemeinde plant in ihrem Voranschlag für das laufende Voranschlagsjahr ($t = 2019$) Mittelverwendungen für Beratungsleistungen in der Höhe von € 100.000,00 im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag.

Im laufenden Voranschlagsjahr (auch Finanzjahr bzw. Haushaltsjahr) stehen im November von den veranschlagten Mitteln für Beratungsleistungen laut der Haushaltsüberwachung noch Mittel in der Höhe von € 20.000,00 zur Verfügung. Die Gemeinde möchte diese € 20.000,00 für eine Beratungsleistung in Anspruch nehmen und vergibt den Auftrag für diese Beratung. Die Leistung und die Rechnung werden noch vor Erstellung des (neuen) Voranschlags (Auflage des Voranschlags) erbracht. Die Rechnung ist jedoch erst im Jänner des Folgejahres (2020) fällig und soll zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt werden.

Im Voranschlag für das zu beschließende Haushaltsjahr ($t+1$; 2020) sollen Mittelverwendungen für Beratungsleistungen in der Höhe von € 110.000,00 veranschlagt werden.

Ausgehend von dieser Angabe war es bisher unerheblich, dass die Gemeinde die Rechnung über € 20.000,00 erst im zu beschließenden Haushaltsjahr ($t+1$; 2020) bezahlen wollte.

Ergänzende Angaben zu $t+1$:

¹ Die Teilbereiche „Wesen des Voranschlags“ sowie „Voranschlagserstellung – erste praktische Hinweise“ dieses Leitfadens decken sich in weiten Teilen mit den Beiträgen von *Hörmann/Bogensberger*, *Wesen des Voranschlags*, *Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015*, RFG 03/2019, 14ff, in Druck sowie *Hörmann/Bogensberger*, *Voranschlagserstellung – erste praktische Hinweise*, *Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015*, RFG 03/2019, 39ff, in Druck.

² Vgl. dazu *Neuhöfer*, *Gemeinderecht. Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich*² (1998) 493; *Hengstschläger*, 12. Teil, *Gemeindehaushaltsrecht*, in *Pabel* (Hrsg), *Das österreichische Gemeinderecht* (2008) Rz 140 ff.

³ Vgl. Art. 117 Abs 4 B-VG.

⁴ § 75 Abs 1 GemO iVm § 79 Abs 1 GemO.

Im Ergebnisvoranschlag werden für das Haushaltsjahr t+1 Aufwendungen für Beratungsleistungen in Höhe von € 110.000,00 eingearbeitet.

Durch die Bindungswirkung im neuen Haushaltsrecht auf die Aufwendungen und auf die Auszahlungen ergibt sich für die Gemeinde im neuen Haushaltsjahr folgendes Problem: Wenn diese im zu beschließenden Haushaltsjahr (t+1) die (neuerlich) veranschlagten Mittelverwendungen in Höhe von € 110.000,00 aufwenden und auch vollständig auszahlen will, aus dem laufenden Haushaltsjahr (t) aber noch Beratungsleistungen zu zahlen sind, bedarf es einer Veranschlagung von Auszahlungen für Beratungsleistungen im zu beschließenden Haushaltsjahr (t+1) in Höhe von € 130.000,00 (Finanzierungsvoranschlag).

Somit kann eine Gemeinde im zu beschließenden Haushaltsjahr (t+1) Beratungsleistungen in der Höhe von insgesamt € 130.000,00 rechtskonform bezahlen.

Beispiel 1: Bindungswirkung des Voranschlags - Mittelverwendung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Voranschlag eine Verordnung ist, die die Organe einer Gemeinde nunmehr an die Wertansätze der Mittelverwendung – Aufwendungen und Auszahlungen – bindet.

1.1. Mustervoranschlag

Zur Interpretation der §§ 5 und 6 VRV 2015⁵ wurde unter der Federführung des Österreichischen Gemeindebundes, unter Einbindung des Österreichischen Städtebundes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes, der Gemeindeaufsichtsbehörden Österreichs und ausgewählter Gemeinden, eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe eingerichtet, eine Empfehlung für die nähere Gestaltung der Voranschläge nach der VRV 2015 zu erarbeiten.

Im April 2018 veröffentlichte der Gemeindebund Österreich einen umfassenden Bericht über einen Mustervoranschlag und -rechnungsabschluss auf Basis der VRV 2015.⁶ Der Gemeindebund Österreich verfolgt mit diesem Bericht folgende Ziele:

1. Neben dem Inhalt sollen auch die Gliederung und das Design der Rechenwerke Voranschlag und Rechnungsabschluss österreichweit einheitlich dargestellt werden.
2. Darüber hinaus sollen nicht nur die Entwicklungskosten auf allen Ebenen minimiert, Mindeststandards für die Umsetzung der VRV 2015 verankert, sondern vor allem auch eine länderübergreifende Darstellung ermöglicht werden, die zu einer einheitlichen EDV-Umsetzung führen soll.⁷

Das Land Steiermark hat in Abstimmung mit dem Gemeindebund Steiermark und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, die Rechtsgrundlagen für das neue Gemeindehaushaltsrecht (Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung) auf Basis der VRV 2015 geschaffen. Dabei wurde das Ziel des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes hinsichtlich des Mustervoranschlags und -rechnungsabschlusses weitgehend beachtet.⁸

⁵ Zu den Grundsätzen des Voranschlags laut VRV 2015 siehe *Pfau*, Der neue Voranschlag für Länder und Gemeinden, Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015, RFG 03/2019, 7ff, in Druck.

⁶ Vgl. <https://gemeindebund.at/mustervoranschlag-vrv-2015/> (per 16.06.2019).

⁷ *Gschwandtner*, <https://gemeindebund.at/mustervoranschlag-vrv-2015/> (per 16.06.2019).

⁸ Vgl. dazu etwa die Novellen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 17/2019 sowie der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 29/2019 und die diese Novelle ausführende Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung - StGHVO, LGBl. Nr. 34/2019.

Daher können Inhalt, Gliederung und Design eines Voranschlags einer Gemeinde auf Basis der VRV 2015 durch den vom Gemeindebund Österreich und Österreichischen Städtebund vorgelegten Bericht zum Mustervoranschlag und -rechnungsabschluss dem Grunde nach bereits gut nachvollzogen werden.⁹

1.2. Kontenplan – Kontierungsleitfaden

Die Gemeinden haben bei der erstmaligen Erstellung des Voranschlags zunächst das neue integrierte Drei-Komponenten-Haushaltssystem, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, zu beachten. Eine weitere Herausforderung wird durch dieses System ausgelöst: Durch die integriert zu führenden Haushalte musste das bisherige Postenverzeichnis überarbeitet werden und ist künftig statt der Bezeichnung „Post“ die Bezeichnung „Konto“ zu verwenden. Der neue Kontenplan, Anlage 3b VRV 2015, bringt im Vergleich zum Postenverzeichnis nach der VRV 1997 eine Vielzahl neuer Konten.

1.2.1. Der Kontenplan laut VRV 2015

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Österreichischen Städtebundes, unter Einbindung des Österreichischen Gemeindebundes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes und der Gemeindeaufsichten Österreichs, wurde der Kontierungsleitfaden des Zentrums für Verwaltungsforschung (kurz: KDZ)¹⁰ grundlegend überarbeitet und dem neuen Haushaltsrecht angepasst.

Im Ergebnis bringt der neue Kontenplan (VRV 2015) bei der Zuordnung bestimmter Geschäftsfälle zu einem Konto im Vergleich zum bisherigen Postenverzeichnis (VRV 1997) folgende Neuerungen:

- Posten wurden gestrichen und zu einem Konto zusammengeführt; vgl. dazu etwa die Kontengruppe 600 Energiebezüge.
- Posten wurden auf zwei oder mehrere Konten aufgeteilt; vgl. dazu etwa nunmehr die unter der Kontengruppe 004 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen sowie der Kontengruppe 050 Sonderanlagen zu verbuchenden Geschäftsfälle.

Insgesamt wurden die in den einzelnen Kontengruppen zu erfassenden Geschäftsfälle klarer umrissen und detaillierter beschrieben. Für eine bessere Erfassung sollen auch die in den Leitfaden eingearbeiteten Beispiele dienen.¹¹

Für die Voranschlagserstellung und die Umsetzung des Voranschlags ist eine nähere Auseinandersetzung, unter welchem Konto künftig welche Geschäftsfälle einer Gemeinde zu veranschlagen und zu erfassen sind, unerlässlich.

Der Umfang der Umstellung ist jedoch derart umfassend und tiefgreifend, dass bei der praktischen Umsetzung und erstmaligen Erstellung des Voranschlags eine detailliert richtige Zuordnung eine große Herausforderung für die Gemeinden darstellen wird.

Unerlässlich ist dabei, dass die Gemeinde frühzeitig noch vor der Zuordnung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen zu den einzelnen Voranschlagsstellen (Ansatz/Konto) einen „eigenen“ Kontenplan, ausgehend von den in der Anlage 3b VRV 2015 festgelegten Inhalten der einzelnen Kontengruppen, erstellt. Es gilt zunächst allgemein festzulegen, welche Sachverhalte der Gemeinde auf der vierten bis sechsten Dekade des Kontos getrennt bzw. differenziert veranschlagt und erfasst werden sollen.

⁹ Vgl. dazu die Bestimmungen der StGHVO, die im Wesentlichen die Empfehlungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes hinsichtlich des Inhaltes, der Gliederung und des Designs eines Voranschlags berücksichtigt und rechtlich umsetzt.

¹⁰ KDZ Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (2018).

¹¹ KDZ Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (2018).

1.2.2. Regionaler Kontenplan für die Gemeindeebene der Steiermark

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat als Serviceleistung und zur Unterstützung der Gemeinden bei der erstmaligen Erstellung eines Voranschlags auf Basis der VRV 2015, aber auch zur Unterstützung der laufenden Buchführung bereits mit Blick auf die erstmalige Erstellung eines Rechnungsabschlusses auf Basis der VRV 2015, sämtliche Rechtgrundlagen und Berichtsverpflichtungen der steirischen Gemeinden analysiert und in einen sogenannten „regionalen Kontenplan für die Gemeindeebene der Steiermark“ eingearbeitet.

Bei der Erstellung dieses regionalen Kontenplanes wurden folgende Überlegungen bezüglich der Aufnahme von Konten angestellt:

1. Konten zur Erfüllung der Berichtspflichten an die Statistik Austria laut Benutzerhandbuch GHD V-5.5, Seite 76 ff (blau eingefärbt);
2. Konten zur (automatischen) Befüllung von Nachweisen eines Voranschlags oder eines Rechnungsabschlusses auf Basis der VRV 2015 (ocker eingefärbt);
3. Konten, die aufgrund der notwendigen Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017 notwendig sind (grau eingefärbt);
4. Konten, die aufgrund der notwendigen Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit von gesetzlich oder vertraglich festgelegten Geschäftsfällen notwendig sind (rosa eingefärbt);
5. Konten, die wegen der besonderen Stellung von Gemeindeverbänden nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG), insbesondere der Sozialhilfeverbände der Steiermark, aufgrund der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit notwendig sind (altrosa eingefärbt);
6. Markierungen von Konten, die wegen der notwendigen Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit erforderlich sind, wie insbesondere die Markierung der Vergütung (grün eingefärbt).

Zur Sicherstellung der diversen rechtlichen Voraussetzungen und Berichtspflichten unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit werden die steirischen Gemeinden aufgefordert, bei der Zuordnung von Sachverhalten bzw. Geschäftsfällen auf Konten den regionalen Kontenplan der Gemeindeebene der Steiermark zu beachten und anzuwenden.

Der regionale Kontenplan für die Gemeindeebene der Steiermark liegt diesem Leitfaden zur Information bei und wird gleichzeitig auf der Homepage der Gemeindeaufsicht Steiermark, Abteilung 7, veröffentlicht.¹²

1.3. Vergleichswerte im Voranschlag

Die Gemeinden haben künftig, wie bisher, im Voranschlag den Voranschlagswerten für das zu beschließende Haushaltsjahr die Vergleichswerte des laufenden Finanzjahres (Voranschlagswerte) und des vorangegangenen Finanzjahres (Werte des Rechnungsabschlusses) gegenüberzustellen. Aufgrund der grundlegenden Änderung der Voranschlags-, Buchungs- und Rechnungsabschlussystematik wurde in der VRV 2015 folgende Übergangsbestimmung aufgenommen:

Für die erstmalige Erstellung des Voranschlags 2020 zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig die VRV 2015 angewendet wird, werden nur die Voranschlagswerte des betreffenden Jahres dargestellt. Im Folgejahr 2021 werden zusätzlich die Voranschlagswerte des Finanzjahres 2020 dargestellt.¹³

¹² Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/134176599/DE/>

¹³ Siehe dazu § 39 Abs 1 VRV 2015.

Die Gemeinden haben daher in den ersten Jahren der Einführung der VRV 2015 bei der Voranschlagserstellung nicht den gesamten Voranschlagsvergleich zu erstellen und anzudrucken. Die Vergleichswerte stellen sich damit, wie folgt, dar:

	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
Voranschlag 2020			
Voranschlag 2021			
Voranschlag 2022			

Abbildung 1: Voranschlagsvergleich – Einführung der VRV 2015

Erst mit dem Voranschlag 2022 können die Gemeinden sowohl das zu beschließende Finanzjahr (VA 2022), das laufende Finanzjahr (Voranschlag 2021) und das vorangegangene Finanzjahr (RA 2020) im Voranschlagsvergleich darstellen.

2. Grundsätze des Voranschlags

Der Voranschlag ist in der VRV 2015 im zweiten Abschnitt geregelt. Es wird allgemein festgelegt, dass der Voranschlag für ein Kalenderjahr als Finanzjahr¹⁴ – im Gemeindehaushaltsrecht der Steiermark (in der Folge kurz: GHR) als Haushaltsjahr – zu erstellen ist. Für ein Voranschlagsprovisorium sowie die Nachtragsvoranschläge gelten die Bestimmungen der Veranschlagung der VRV 2015 sinngemäß.¹⁵

Die VRV 2015 normiert für die Veranschlagung allgemeine Grundsätze¹⁶:

- Alle im zu beschließenden Finanzjahr (Haushaltsjahr) zu erwartenden Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen sind voneinander getrennt in voller Höhe (brutto) aufzunehmen.
- Voranschlagswerte sind zu errechnen, wenn dies nicht möglich ist, zu schätzen.
- Voranschlagsbeträge sind in durch 100 teilbare Euro-Beträge festzusetzen.
- Mittelaufbringungen und -verwendungen für Vorhaben, die mehrere Finanzjahre betreffen, sind mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil zu veranschlagen.
- Haushaltsinterne Vergütungen sind zu veranschlagen und als solche ersichtlich zu machen.¹⁷

Neben den in der VRV 2015 für die Veranschlagung festgelegten allgemeinen Grundsätzen sind weitere Grundsätze durch die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idGF und durch die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO), LGBl. Nr. 34/2019 – geregelt.

Bei der Veranschlagung sind neben den Grundsätzen der Veranschlagung (§§ 42 ff und § 72 StGHVO) auch die Grundsätze der Führung des Gemeindehaushalts (§§ 3 und 4 StGHVO) zu beachten.

Im Wesentlichen gelten, zusätzlich zu den oben dargestellten Grundsätzen, noch folgende Grundsätze:

¹⁴ Vgl. § 4 VRV 2015.

¹⁵ Es ist davon auszugehen, dass dies auch für die Voranschlagsbestimmungen des GHR für diese Instrumente gilt; vgl. dazu etwa §§ 77 Abs 3 und 78 Stmk. GemO idF LGBl. Nr. 29/2019.

¹⁶ Vgl. § 7 VRV 2015.

¹⁷ Vgl. dazu Kapitel 1.2.2.

VRV 2015:

- Die Veranschlagung erfolgt für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt.
- Für den Gesamthaushalt¹⁸ und für jedes Bereichsbudget ist ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag zu erstellen. Die Darstellung eines Global- oder Detailbudgets kann entfallen.
- Im Voranschlag sind die Werte des zu beschließenden Voranschlags (t+1) den Werten des laufenden (Voranschlagswerte; t) sowie des vorangegangenen Haushaltsjahres (Rechnungsabschlusswerte; t-1) voranzustellen. Dies gilt für den Voranschlag 2020 nicht.
- Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich periodengerecht abzugrenzen.

GemO:

- Die Gemeinde hat ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass sie im Stande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen.
- Die Liquidität der Gemeinde, einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Finanzschulden (zB Darlehen, Finanzierungsleasing), ist sicherzustellen.
- Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes (Nettoergebnis; SA00) ist anzustreben. Ein Ausgleich über Haushaltsrücklagen ist möglich.
- Allgemeine Haushaltsrücklagen können höchstens bis zu einem Drittel des Nettovermögens gebildet werden, wenn gleichzeitig eine Zahlungsmittelreserve gebildet werden kann.
- Die Gemeinde hat ein positives Nettovermögen auszuweisen.
- Finanzielle Risiken sind schon bei der Veranschlagung zu minimieren. Das bedeutet unter anderem, dass die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten ist, als die Optimierung der Erträge oder Kosten.
- Die Veranschlagung hat nach der Grundlogik der doppelten Buchführung der Gemeinden zu erfolgen. Das bedeutet, dass die Veranschlagung von Mittelaufbringungen (Erträge/Einzahlungen) und Mittelverwendungen (Aufwendungen/Auszahlungen) je Voranschlagsstelle (Ansatz/Konto) zu erfolgen hat.
- Abzuführende Gewinne bzw. zu deckende Verluste der Eigenbetriebe einer Gemeinde sind im Voranschlag als Transfers aufzunehmen.

StGHVO:

- Der Gemeindehaushalt ist unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit nach den näheren Bestimmungen der StGHVO zu führen.
- Der jeweilige Ansatz und das jeweilige Konto bilden die Voranschlagsstelle. Diese sind gegebenenfalls bis zur 6. Dekade anzuführen.
- Die Erträge dienen zur Deckung der Aufwendungen und die Einzahlungen der operativen Gebarung zur Deckung der Auszahlungen der operativen Gebarung, soweit in der StGHVO nichts anderes bestimmt ist.
- Fremdmittel insbesondere Finanzschulden sind aus dem (positiven) Saldo Geldfluss operative Gebarung (SA1 des Finanzierungshaushaltes) und aus den Einzahlungen aus Kapitaltransfers (etwa Bedarfszuweisungen) zu tilgen.
- Vorhaben der Investitionstätigkeit (Einzelvorhaben und sonstige Vorhaben) sowie investive Einzelvorhaben von Gebietskörperschaften sind einzeln zu bedecken (investive Vorhaben).
- Finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht mit nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträgen (wechselseitig) bedeckt werden.

3. Bestandteile des Voranschlags

Das 3. Hauptstück „Gemeindehaushaltsplanung“ der StGHVO befasst sich mit dem Voranschlag, dem mittelfristigen Haushaltsplan, dem Nachtragsvoranschlag und gegebenenfalls mit einem zu erstellenden Konsolidierungskonzept.

¹⁸ Vgl. § 50 StGHVO.

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage werden die (Mindest-) Bestandteile des Voranschlags aufgezählt und eine Reihenfolge dieser Bestandteile verbindlich festgelegt (§ 48 StGHVO). Neben der zitierten Bestimmung sind darüber hinaus auch einzelne Bestimmungen der VRV 2015 zu beachten.

Aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen ergeben sich folgende Bestandteile des Voranschlags in der entsprechenden rechtlich verbindlichen Reihenfolge:

1. Vorbericht,
2. Gesamt-Ergebnisvoranschlag (Anlage 1a StGHVO),
3. Gesamt-Finanzierungsvoranschlag (Anlage 1b StGHVO),
4. Voranschlagsquerschnitt,
5. Bereichsbudgets des Ergebnisvoranschlags (Anlage 2a StGHVO),
6. Bereichsbudgets des Finanzierungsvoranschlags (Anlage 2b StGHVO),
7. Detailnachweis auf Kontenebene (Anlage 3 StGHVO),
8. Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Anlage 7 StGHVO),
9. Stellenplan,
10. Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts (Anlage 6a VRV 2015),
11. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 9a StGHVO),
12. Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015 für Gemeinden (Anlage 9b StGHVO),
13. Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 9c StGHVO),
14. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 8 StGHVO),
15. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und
16. gegebenenfalls ein Haushaltskonsolidierungsbericht.

Darüber hinaus ist dem Voranschlag der mittelfristige Haushaltsplan beizulegen.

Die Bestandteile des Voranschlags werden in den Anlagen zur VRV 2015 und zur StGHVO im Detail gegliedert und näher ausgeführt. Soweit dies durch die genannten Rechtsgrundlagen nicht erfolgt, wird in der Folge kurz auf einzelne Bestandteile eingegangen.

3.1. Der Vorbericht

Der Vorbericht (§ 55 StGHVO) soll einen raschen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des laufenden Voranschlags bzw. auch eine Verknüpfung von vergangenen Rechnungsabschlüssen (Vermögensrechnungen) mit den geplanten Mittelaufbringungen und –verwendungen geben. Er soll darüber hinaus eine Vorschau über die zukünftige Entwicklung der Haushaltssituation darstellen, welche sich im mittelfristigen Haushaltsplan widerspiegelt.

Der Vorbericht besteht aus einer Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, einer Übersicht über die Ein- und Auszahlungen, einer Übersicht über die Summen und die Gesamtsumme der Auszahlungen für investive Vorhaben und deren Finanzierung sowie Erläuterungen. Die Erläuterungen sollen die Entwicklungen/Veränderungen der veranschlagten Zahlen zu denen des mittelfristigen Haushaltsplanes des Vorjahres ebenso wie die Veränderungen der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten zeigen.

Bei der erstmaligen Erstellung des Vorberichtes ist zu beachten, dass eine kurze Darstellung der wesentlichen Abweichungen des Voranschlags 2020 gegenüber dem mittelfristigen Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2019 für das Haushaltsjahr 2020 nicht möglich ist, da ein entsprechender vom Gemeinderat genehmigter Haushaltsplan auf Basis des GHR nicht existiert. Erstmals kann dieser Vergleich im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 angestellt werden. Eine wesentliche Abweichung liegt bei 10% Unterschied im Vergleich zur mittelfristigen Haushaltsplanung vor.

Auch die Entwicklung des Vermögenshaushaltes hinsichtlich wesentlicher Kennzahlen kann im Vorbericht erst frühestens mit der Eröffnungsbilanz bzw. dem Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 dargestellt werden. Somit ist frühestens im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 mit einer entsprechenden Darstellung zu rechnen.

Die Information über den Finanzbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen kann im Vorbericht aufscheinen, wenn

1. die Gemeinde Rückstellungen bereits berechnet hat und
2. diese in die erstmalige Eröffnungsbilanz einarbeiten wird und
3. eine entsprechende Auflösung von Rückstellungen im Voranschlag 2020 bereits veranschlagt hat.

In allen übrigen Fällen wird eine Angabe mangels vorliegender Informationen bzw. mangels Berücksichtigung im Voranschlag 2020 nicht möglich sein.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat als Serviceleistung und zur Orientierung ein Muster für den Vorbericht auf Basis des GHR erarbeitet und übermittelt dieses Muster gemeinsam mit diesem Leitfaden an die Gemeinden. Das Muster für einen Vorbericht wird auf der Homepage der Gemeindeaufsicht Steiermark, Abteilung 7, veröffentlicht.

3.2. Voranschlagsquerschnitt

Die Gemeinden haben zusätzlich zum Gesamt-Ergebnisvoranschlag und zum Gesamt-Finanzierungsvoranschlag einen Voranschlagsquerschnitt auf Basis der Anlage 5b VRV 2015 zu erstellen.

Das VR-Komitee hat sich in diesem Jahr intensiv mit dieser Anlage auseinandergesetzt. Dabei wurde in Abstimmung mit der Statistik Austria festgestellt, dass der auf Basis dieser Anlage zu berechnende Finanzierungssaldo (auch Maastricht-Ergebnis genannt) im Vergleich mit dem von der Statistik Austria zu berechnenden Finanzierungssaldo der Kernhaushalte der Gemeinden lediglich einen mäßig verlässlichen Näherungswert ergibt.

Die Statistik Austria schlägt daher eine Berechnung des Finanzierungssaldos für den Kernhaushalt einer Gemeinde nach einer neuen Systematik auf Basis der MVAG-Codes vor. Ausgehend von diesem Vorschlag empfiehlt das VR-Komitee, die Berechnung des Voranschlagsquerschnittes nach der neuen Systematik bereits im Voranschlag 2020 vorzunehmen.¹⁹

Soweit eine Gemeinde technisch in der Lage ist, die neue Berechnungssystematik im Voranschlag 2020 zu berücksichtigen, wird empfohlen, die neue Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Im gegenteiligen Fall ist von der Gemeinde der Voranschlagsquerschnitt auf Basis der Anlage 5b VRV 2015 zu erstellen und dem Voranschlag beizulegen.

Die Berechnung des Finanzierungssaldos für den Kernhaushalt einer Gemeinde auf Basis der Empfehlung des VR-Komitees ist diesem Leitfaden beigelegt und wird auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten, veröffentlicht.²⁰

3.3. Stellenplan

Zum Stellenplan gibt es derzeit keine näheren inhaltlichen Vorgaben in der StGHVO, wie dieser auszusehen hat. Inhaltlich sind die Bestimmungen des § 54 StGHVO zu beachten.

Diese sehen vor, dass im Stellenplan die im zu beschließenden Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen sind. Stellen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Eigenbetrieben (§ 71 Abs 4 GemO) sind gesondert anzuführen.

Im Stellenplan sind ferner alle Besoldungs- und Entgeltgruppen, die Gesamtzahl der Stellen für das vorangegangene Haushaltsjahr und das laufende Haushaltsjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen

¹⁹ Die neue Berechnungssystematik ist diesem Leitfaden zur Information beigelegt.

²⁰ Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/134176599/DE/>

vom Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern.

Dem Stellenplan ist eine Übersicht beizufügen

1. über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Organisationseinheiten, gegliedert nach sämtlichen Ansatzgruppen, gegebenenfalls bis zur 5. Dekade des Ansatzes, nach Köpfen und Vollbeschäftigungsäquivalenten für das vorangegangene Haushaltsjahr, das laufende Haushaltsjahr sowie das zu beschließende Haushaltsjahr und
2. über die vorgesehene Zahl der Personen, die fallweise, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung, für die Krankenstandsvertretung oder als Saisonarbeiter für die Dauer von höchstens acht Monaten oder als Ferialarbeiter bis zu zwei Monaten aufgenommen werden sollen (vorübergehend beschäftigte Bedienstete).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich aus dem Benutzerhandbuch der Statistik Austria zu den Gemeindehaushaltsdaten, Version 5.5, nähere Hinweise²¹ über die von der Gemeinde zu liefernden Daten im Zusammenhang mit dem Personal ergeben. Diese Hinweise sind gegebenenfalls bei der Erstellung des Stellenplanes zu beachten.

3.4. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat entsprechend dem GHR ein Muster für ein Statut eines Eigenbetriebes entworfen und diesem Leitfaden beigelegt.²² Soweit ein Eigenbetrieb aufgrund des Statuts eine andere Rechnungslegungsvorschrift, etwa nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder den International Financial Reporting Standards (IFRS), anzuwenden hat, bestimmt § 72 StGHVO, dass der Bürgermeister im Rahmen der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG), die Bestandteile und die Gliederung des Wirtschaftsplanes festzulegen hat.

Wenn Eigenbetriebe bei Gemeinden bereits bestehen, wird empfohlen, die Bestandteile und die Gliederung der dem Voranschlag 2020 beizulegenden Wirtschaftspläne mittels eines internen Aktenvermerkes durch den Bürgermeister festzulegen und in der Folge diese Festlegungen in die ADG einfließen zu lassen.

3.5. Haushaltskonsolidierungsbericht

Hat eine Gemeinde gemäß § 74b GemO ein Haushaltskonsolidierungskonzept zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben zu erstellen, hat diese jedem Voranschlag einen weiteren Bericht über die Haushaltskonsolidierung beizulegen.

Nachdem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens keine steirische Gemeinde ein Haushaltskonsolidierungskonzept auf Basis des § 74b GemO zu erstellen hat, wird an dieser Stelle der Haushaltskonsolidierungsbericht nicht näher ausgeführt.

3.6. Mittelfristiger Haushaltsplan

Dem Voranschlag ist der vom Gemeinderat gleichzeitig unter einem eigenen Tagesordnungspunkt beschlossene mittelfristige Haushaltsplan (MHP) beizulegen.

Der mittelfristige Haushaltsplan basiert auf den Voranschlagsstellen (Ansatz/Konto) des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes und gibt einen Überblick über einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren, wobei das erste Haushaltsjahr mit dem Haushaltsjahr des zu beschließenden Voranschlags zusammenfällt.

Der Ausweis des mittelfristigen Haushaltsplanes ist hinsichtlich des Gesamthaushaltes und der Bereichsbudgets mit dem Voranschlag vergleichbar, wobei der Gesamt-Ergebnisvoranschlag und der

²¹ *Statistik Austria*, Benutzerhandbuch Gemeindehaushaltsdaten GHD V-5.5, 59 ff.

²² Siehe dazu näher Kapitel 5.1.

Gesamt-Finanzierungsvoranschlag auf MVAG-Ebene 1 (sinngemäß Anlagen 1a und 1b StGHVO) und die Bereichsbudgets für den Ergebnisvoranschlag sowie den Finanzierungsvoranschlag auf MVAG-Ebene 2 (sinngemäß Anlagen 2a und 2b StGHVO) auszuweisen sind.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark weist an dieser Stelle darauf hin, dass der mittelfristige Haushaltsplan künftig in bestimmten Bereichen, wie etwa bei der mittelfristigen Planung von mehrjährigen investiven Einzelvorhaben, eine bestimmte Bindungswirkung aufweist.

Ein Gesamt-Ergebnishaushalt des mittelfristigen Haushaltsplanes kann daher wie folgt aussehen:

Mittelfristiger Haushaltsplan - Gesamt-Ergebnishaushalt

Angaben in Euro

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	FJ (t+1)	FJ (t+2)	FJ (t+3)	FJ (t+4)
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit					
1	212	Erträge aus Transfers					
1	213	Finanzerträge					
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	221	Personalaufwand					
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)					
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)					
1	224	Finanzaufwand					
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen					
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen					
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tabelle 1: Mittelfristiger Haushaltsplan – Gesamt-Ergebnishaushalt

Der Finanzierungs-Haushalt sowie die übrigen Bereichsbudgets des mittelfristigen Haushaltsplanes können in derselben Systematik der Spalten vier bis acht des oben dargestellten Gesamt-Ergebnishaushaltes dargestellt werden.

Zusätzlich ist je zu planendes Haushaltsjahr ein Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu erstellen und dem mittelfristigen Haushaltsplan beizulegen. Darüber hinaus enthält der mittelfristige Haushaltsplan keine Nachweise.

Die Gemeinden haben sich bei der Ausrichtung des mittelfristigen Haushaltsplanes u.a. am System mehrfacher Fiskalregeln (vgl. dazu ÖStP 2012) zu orientieren.

Der mittelfristige Haushaltsplan dient zur mittelfristigen Ausrichtung des Gemeindehaushaltes. Dieser ist daher jährlich an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen (revolvierende Planung) und gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

4. Voranschlagserstellung – erste praktische Hinweise

Seit Mitte 2019 arbeiten die österreichischen Städte und Gemeinden (in der Folge kurz: Gemeinden) an der erstmaligen Erstellung eines Voranschlags auf Basis der VRV 2015. Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen stellen die Gemeinden vor beachtliche Herausforderungen.

Es ist davon auszugehen, dass die EDV-AnbieterInnen für die Haushaltsbuchführungssysteme der Gemeinden, die Gemeinden durch ihre Programme (in der Folge kurz: Applikationen) bestmöglich unterstützen wollen und werden. Dies voraussetzend wird eine Gemeinde, wie bisher, anhand der Voranschlagsstelle (Ansatz/Konto) die notwendigen Planungsschritte vornehmen.

Das integrierte Drei-Komponentenhaushaltssystem, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, bringt jedoch auch in der Praxis der Voranschlagserstellung Neuerungen, die für eine transparente, nachvollziehbare und insbesondere über die Jahre vergleichbare Veranschlagung und Verbuchung von Geschäftsfällen durch eine Gemeinde bedeutsam sind.

In der Folge werden diese Neuerungen anhand eines sequentiell aufgebauten Prozesses mit Hilfe eines durchgängigen Musterbeispiels diskutiert und die Auswirkungen auf die Voranschlagserstellung in der Praxis analysiert.

Der folgende Musterprozess orientiert sich dabei an den allgemeinen Vorgaben der VRV 2015. In der aktuellen Diskussion wird vielfach vorgebracht, dass der Finanzierungsvoranschlag zuerst erstellt werden soll und die sich daraus ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag maßgebend sein sollen. Dieser Weg ist denkbar, wobei an dieser Stelle anzumerken ist, dass die VRV 2015 genau den umgekehrten Weg festlegt.²³ Der Musterprozess gibt somit jenen Weg wieder, den die VRV 2015 für die Voranschlagserstellung vorgibt.



Prozess 1: Voranschlagserstellung für das Jahr 2020

Der Musterprozess orientiert sich an der Überlegung, dass eine/ein für die Voranschlagserstellung Verantwortliche/r einer Gemeinde erkennen können soll, welche Geschäftsfälle im Voranschlag welche Auswirkungen haben können und vor allem, in welchen Bereichen des neuen Voranschlags die geplanten Geschäftsfälle zu finden sind.

Durch ein Beispiel soll der neunstufige Weg skizziert und nachvollziehbar dargestellt werden. Damit die Übersicht nicht verloren geht, wird die Beispiel-Gemeinde mit ihren Geschäftsfällen stark vereinfacht dargestellt.

Beispiel – Grundangaben zur Beispiel-Gemeinde

Die Beispiel-Gemeinde besteht lediglich aus fünf Ansätzen:

- 010000 Zentralamt
- 240000 Kindergarten
- 851000 Betriebe der Abwasserbeseitigung
- 920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben
- 925000 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Vereinfachend wird angenommen, dass die Beispiel-Gemeinde aus fünf Ansätzen besteht, wobei zur Vermittlung der Wirkung der Bereichsbudgets das Bereichsbudget 9 „Finanzwirtschaft“ aus zwei

²³ Vgl. dazu § 11 Abs. 2 VRV 2015.

Ansätzen besteht. Bei den übrigen Ansätzen ist der Detailnachweis der Konten in den Summen identisch mit den Ansätzen im jeweiligen Bereichsbudget.

Dieser Weg wurde bewusst gewählt, um einerseits die Veranschlagung auf der Voranschlagsstellenebene und andererseits deren Zusammenfassung in den Bereichsbudgets und schließlich in den Gesamtbudgets besser darstellen zu können.

Beispiel 2: Grundangaben zur Beispiel-Gemeinde

4.1. Der Ergebnisvoranschlag (E-VA)

1.

•Planung des Ergebnisvoranschlags

- Orientierung am oH der vergangenen Jahre
- ACHTUNG: Revolvierender Prozessschritt – Planung der investiven Vorhaben kann sich auf den Ergebnisvoranschlag auswirken.

Der Ergebnisvoranschlag wird in den §§ 8 bis 10 VRV 2015 näher geregelt. Der neue Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen im Ergebnishaushalt wird für den Voranschlag ebenfalls festgelegt. Die Gemeinde hat lediglich jene Erträge und Aufwendungen im Voranschlag festzusetzen, die die Periode, das Finanzjahr, betreffen.²⁴

Die Abgrenzung von finanzierungswirksamen und nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen ist für das Verständnis des neuen Voranschlags und die praktische Herangehensweise an die Erstellung eines Voranschlags wesentlich. Finanzierungswirksam und damit Teil des Finanzierungsvoranschlags sind Aufwendungen, die zu einem direkten Mittelabfluss, einer (Be-) Zahlung durch die Gemeinde, führen. Nichtfinanzierungswirksame Aufwendungen ergeben sich hingegen aus der Veränderung einer Position in der Vermögensrechnung.

Beispiele für finanzierungswirksame Aufwendungen sind etwa Aufwendungen für Geldbezüge der BeamtInnen und Vertragsbediensteten, für Instandhaltungen, für Versicherungen oder für Transfers. Beispiele für nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte, die Dotierung von Rückstellungen oder Sachbezüge der Bediensteten.

Auch Erträge können finanzierungswirksam und nicht finanzierungswirksam sein. Finanzierungswirksame Erträge sind etwa die Ertragsanteile der Gemeinden und sämtliche Abgaben-, Steuer- und Gebührenerträge. Nicht finanzierungswirksame Erträge stellen etwa die Auflösung von Rückstellungen dar. Auch die Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) stellen nicht finanzierungswirksame Erträge dar. Die nicht finanzierungswirksamen Erträge sind somit Erträge, die jedenfalls nicht direkt zu einem Mittelzufluss, dh Einzahlungen bei der Gemeinde, führen.

Ausgehend von diesen Begriffen und Grundlagen können die Veranschlagungsregeln der VRV 2015, wie folgt, zusammengefasst werden²⁵:

- Erträge sind für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind (periodengerechte Veranschlagung). Ist die Zuordnung nicht möglich, ist der (voraussichtliche) Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln für die Veranschlagung dieser Erträge ausschlaggebend.
- Abgaben sind ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung ausschließlich im Abschnitt 92 „Öffentliche Abgaben“ als Erträge zu erfassen. Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sind hingegen unter dem jeweiligen betreffenden Ansatz, etwa 850 Betriebe der Wasserversorgung oder 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, zu erfassen.

²⁴ Vgl. § 8 Abs 1 und Abs 2 VRV 2015.

²⁵ Vgl. § 10 VRV 2015

- Interessentenbeiträge von Grundstückeigentümern und Anrainern sind ebenfalls als Erträge beim jeweiligen Ansatz zu veranschlagen. Durch die allgemeine Formulierung des § 10 Abs. 3 VRV 2015 entsteht hinsichtlich der Bestimmungen zu den Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)²⁶ ein Spannungsverhältnis. Es wird empfohlen, Interessentenbeiträge, die für investive Vorhaben zu verwenden sind (Bedeckung für Auszahlungen für Vorhaben der Investitionstätigkeit), bereits im Voranschlag als Einzahlungen aus Kapitaltransfers und nicht unter den Erträgen zu erfassen.²⁷
- Die Gemeindeaufsichtsbehörden geben den Gemeinden jährlich die voraussichtlichen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bekannt. Diese sind als Erträge zu veranschlagen.
- Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen sind beim Abschnitt 94 „Finanzzuweisungen und Zuschüsse“ zu veranschlagen. Kommen diese jedoch einem Betrieb, einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einer wirtschaftlichen Unternehmung zu, können die Finanzzuweisungen und Zuschüsse beim jeweiligen betreffenden Ansatz festgesetzt werden.
- Erträge und Aufwendungen aus (laufenden) Transfers sind im jeweiligen Finanzjahr zu veranschlagen, für das der Transfer gewährt wird. Erst wenn diese Zuordnung nicht möglich ist, kann der (voraussichtliche) Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln für die Veranschlagung herangezogen werden. Gewährt eine Gemeinde einen mehrjährigen Transfer, sind diese in jenem Jahr als Aufwand zu erfassen, für das sie gewährt werden.
- Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind nach ihrem Ertragscharakter entweder als Transfer oder als Kapitaltransfer zu erfassen. In der Steiermark sind Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben Eigenmittel²⁸ und sind diese daher als Transfers (Kontengruppe 871 Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) zu erfassen.
- Kapitaltransfers sind gemäß der Nutzungsdauer des Vermögenswertes, für den sie gewährt werden, abzugrenzen und jährlich entsprechend ertragswirksam aufzulösen.²⁹ Werden Kapitaltransfers gewährt, sind diese grundsätzlich im Jahr der Gewährung als Kapitaltransfers bzw. Investitionszuschuss zu passivieren. Die Auflösung dieser Position erfolgt über den Ergebnishaushalt als nicht finanzierungswirksamer Ertrag.
- Der Personalaufwand ist für jenes Finanzjahr zu erfassen, für das die Gegenleistung für die Tätigkeit der Bediensteten erbracht wird. An diese Bestimmung knüpft die Notwendigkeit Personalrückstellungen zu dotieren.³⁰
- Sachaufwendungen sind für jenes Finanzjahr zu erfassen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Bei Dauerschuldverhältnissen und Mieten sind die betreffenden Aufwendungen jenem Finanzjahr zuzuordnen, in dem sie anfallen.
- Erträge und Aufwendungen für Zinsen sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, auf das sich die Zinsen beziehen. Diese sind brutto zu veranschlagen.
- Auf- und Abgelder sind periodengerecht als Finanzaufwand bzw. -ertrag im Voranschlag festzusetzen.
- Spesen und Provisionen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit sind ausschließlich mit dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Zahlungen im Voranschlag zu erfassen.

²⁶ Vgl. dazu etwa § 11 Abs 5 iVm § 36 VRV 2015.

²⁷ Vgl. dazu etwa § 43 Abs 1 letzter Satz StGHVO.

²⁸ Vgl. dazu konkret § 186 Abs 2 StGHVO.

²⁹ Es sind gegebenenfalls nähere Bestimmungen in den GHR zu beachten; vgl. etwa § 187 StGHVO.

³⁰ Bei den Personalrückstellungen sind neben der VRV 2015 die Bestimmungen in den GHR bzw. im Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Steiermark zu beachten.

Beispiel – Vorläufiger Ergebnisvoranschlag der Beispiel-Gemeinde (Basis)

Die Beispiel-Gemeinde plant in ihren fünf Ansätzen folgende Mittelaufbringungen und -verwendungen:

010000 Zentralamt

Im Zentralamt geht die Gemeinde aufgrund des Stellenplans davon aus, dass sie für ihre Vertragsbediensteten im zu beschließenden Finanzjahr 2020 (in der Folge auch Haushaltsjahr) Aufwendungen in der Höhe von € 80.000,00 (Geldbezüge) aufwenden muss. Daneben sind sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit in der Höhe von € 9.000,00 sowie die Dotierung einer Rückstellung für Jubiläumszuwendungen in der Höhe von € 2.000,00 zu planen.

Folgende weitere Aufwendungen sind zu planen:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von € 500,00;
- Büromaterial in der Höhe von € 3.000,00;
- Energiebezüge € 1.000,00;
- Versicherungen € 1.900,00;
- Instandhaltung von Gebäuden und Bauten € 500,00;
- planmäßige Abschreibung für bestehende Anlagen € 35.000,00.

240000 Kindergarten

Für den Kindergarten sind es folgende Positionen:

- Erträge aus den Elternbeiträgen € 15.000,00;
- Vertragsbedienstete € 30.000,00 (Geldbezüge);
- Sonstige Dienstgeberbeiträge € 4.500,00;
- Dotierung Rückstellung Jubiläumsgelder € 1.000,00;
- Geringwertige Wirtschaftsgüter € 2.500,00;
- Büromaterial € 1.000,00;
- Energiebezüge € 2.000,00;
- Telefon € 1.000,00;
- Miete € 20.000,00;
- Instandhaltung von Gebäuden € 4.000,00;
- Abschreibung € 10.000,00;
- Zinsen für Finanzschulden € 1.100,00.

851000 Betriebe der Abwasserbeseitigung

Für den Betrieb der Abwasserbeseitigung sind es folgende Positionen:

- Erträge aus Gebühren € 350.000,00;
- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen € 20.000,00;
- Geldbezüge Vertragsbedienstete € 30.000,00;
- Mehrleistungsvergütung € 4.000,00;
- sonstige Nebengebühren € 3.000,00;
- sonstige Dienstgeberbeiträge € 5.000,00;
- Geringwertige Wirtschaftsgüter € 10.000,00;
- chemische und sonstige artverwandte Mittel € 10.000,00;
- Energiebezüge € 10.000,00;
- Instandhaltung Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen € 15.000,00;
- Repräsentationsaufwendungen € 3.000,00;
- Reisegebühren € 2.000,00;
- Entgelte für sonstige Leistungen € 15.000,00;
- planmäßige Abschreibung € 150.000,00;
- laufende Transfers an Gemeindeverbände € 100.000,00;
- Zinsen für Finanzschulden € 20.000,00;
- Geldverkehrs- und Bankspesen € 1.000,00;

- Tilgung von Darlehen € 50.300,00.

920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben wird vereinfachend lediglich angenommen, dass die Beispiel-Gemeinde Erträge aus Kommunalsteuer in der Höhe von € 100.000,00 erzielen wird.

925000 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Bei den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird vereinfachend lediglich angenommen, dass die Beispiel-Gemeinde Erträge aus Ertragsanteilen ohne Spielbankabgaben in der Höhe von € 300.000,00 erzielen wird.

Hinweis zur Lösung:

Bei der Veranschlagung sind zunächst die Geschäftsfälle zu identifizieren. Dies ist durch die obenstehende Angabe bereits erfolgt. In einem weiteren Detailschritt sind die jeweiligen Geschäftsfälle einem Konto auf Basis des Kontenplanes der VRV 2015 und des „örtlichen“ Kontenverzeichnisses³¹ zuzuordnen. Bei der Lösung dieses Beispiels werden die Geschäftsfälle vereinfachend lediglich auf Ebene der Kontengruppe zugeordnet.

Die Zuordnung der Geschäftsfälle zu einem Konto bewirkt auch die Zuordnung dieser Geschäftsfälle einer bestimmten Position im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag. Für den Nachvollzug des Lösungsteils dieses Beispiels ist es daher ratsam, zunächst die einzelnen Kontengruppen in der Anlage 3b VRV 2015 zu suchen und die im rechten Zahlenteil abgedruckten MVAG (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen) neben der Kontengruppe und dem zu veranschlagenden Betrag zu notieren. Bei EDV-unterstützter Voranschlagserstellung erfolgt die Zuordnung zu den MVAG vollautomatisiert.

Es entsteht damit anhand der Geschäftsfälle des Zentralamtes folgende Tabelle (MVAG Ergebnis-VA fett):

KG	Inhalt	Betrag	MVAG E-VA	MVAG F-VA
400	GWG	500,00	2221	3221
456	Büromaterial	3.000,00	2221	3221
510	Geldbezüge Vertragsbed.	80.000,00	2211	3211
582	Sonstige Dienstbeiträge soz. Sicherheit	9.000,00	2212	3212
592	Dotierung Rst. für Jubiläum	2.000,00	2214	-
600	Energiebezüge	1.000,00	2222	3222
614	Instandhaltung von Gebäuden	500,00	2224	3224
670	Versicherungen	1.900,00	2222	3222
680	Planmäßige Abschreibung	35.000,00	2226	-

Durch die Zuordnung der Konten zu einem MVAG des Ergebnisvoranschlags (MVAG E-VA) wird die Position der dahinterstehenden Geschäftsfälle im Ergebnisvoranschlag festgelegt. Die Zuordnung der Konten zu einem MVAG des Finanzierungsvoranschlags (MVAG F-VA) wird beim zweiten Schritt – der Erstellung des Finanzierungsvoranschlags – benötigt.

Mit dieser Liste können sämtliche Geschäftsfälle dem Ergebnisvoranschlag und dem Finanzierungsvoranschlag zugeordnet werden. Diese Liste bildet auch die Grundlage für den zu erstellenden Detailnachweis der Konten. Dieser Nachweis orientiert sich zumindest an den Summen und Salden des Ergebnisvoranschlags. Hilfreich ist es, wenn die GHR vorsehen, dass bestimmte Angaben nicht anzudrucken sind³²; etwa, weil weder im zu beschließenden Haushaltsjahr noch bei den Werten des laufenden und vorangegangenen Haushaltsjahres Vergleichswerte aufscheinen³³.

³¹ Das „örtliche“ Kontenverzeichnis darf dem Inhalt einer nach der Anlage 3b VRV 2015 verordneten Kontengruppe nicht widersprechen.

³² Vgl. dazu etwa die Regelung gemäß § 53 StGHVO.

³³ Zum Voranschlagsvergleich siehe auch Kapitel 1.3.

Werden die einzelnen Angaben im Detailnachweis der Konten eingetragen, ergibt sich der folgende vorläufige Nachweis der Einzelkonten (Ausschnitte des Nachweises).

Beispiel 3: Vorläufiger Ergebnisvoranschlag der Beispiel-Gemeinde (Basis)

Ansatz 010000		Zentralamt		VA 2020	VA 2019	RA 2018
Konto		Ergebnisvorschlag				
Operative Gebarung						
1			Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand	91.000,00	0,00	0,00
2	2211	3211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen) / Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	80.000,00	0,00	0,00
	510	510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	80.000,00		
2	2212	3212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand / Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	9.000,00	0,00	0,00
	581	582	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	9.000,00		
2	2214	-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2.000,00	0,00	0,00
	592		Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2.000,00		
1			Sachaufwand (ohne Transferaufwand) / Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	41.900,00	0,00	0,00
2	2221	3221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3.500,00	0,00	0,00
	400	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	500,00		
	456	456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	3.000,00		
2	2222	3222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.900,00	0,00	0,00
	600	600	Energiebezüge	1.000,00		
	670	670	Versicherungen	1.900,00		
2	2224	3224	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung	500,00	0,00	0,00
	614	614	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	500,00		
2	2226	-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	35.000,00	0,00	0,00
	680		Planmäßige Abschreibung - Bestehende Anlagen	35.000,00		
SU		22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung	132.900,00	0,00	0,00
SA 0 / SA 1			(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-132.900,00	0,00	0,00

Tabelle 2: Vorläufiger Detailnachweis der Konten – Ansatz 010000; E-VA

Ansatz 240000		Kindergarten		VA 2020	VA 2019	RA 2018
Konto		Ergebnisvorschlag				
Operative Gebarung						
1	2114	3114	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit / Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	15.000,00	0,00	0,00
2	810	810	Erträge aus Leistungen / Einzahlungen aus Leistungen	15.000,00	0,00	0,00
1	2121	3121	Erträge aus Transfers / Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	0,00	0,00
2	871	871	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts / Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
SU		21 / 31	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	0,00	0,00	0,00
1			Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung	15.000,00	0,00	0,00
2	2211	3211	Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand	30.000,00	0,00	0,00
	510	510	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen) / Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	30.000,00		
2	2212	3212	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung			
2	581	582	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand / Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	4.500,00	0,00	0,00
2	2214	-	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	4.500,00		
	592		Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	1.000,00	0,00	0,00
1			Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen	1.000,00		
2	2221	3221	Sachaufwand (ohne Transferaufwand) / Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	40.500,00	0,00	0,00
	400	400	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3.500,00	0,00	0,00
	456	456	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2.500,00		
2	2222	3222	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	1.000,00	0,00	0,00
	600	600	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.000,00		
	631	631	Energiebezüge	2.000,00		
2	2223	3223	Telekommunikationsdienste	1.000,00	0,00	0,00
	700	700	Leasing und Mietaufwand / Auszahlungen für Leasing und Mietaufwand	20.000,00		
2	2224	3224	Miet- und Pachtufwand	20.000,00	0,00	0,00
	614	614	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung	4.000,00	0,00	0,00
2	2226	680	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	4.000,00		
			Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	10.000,00	0,00	0,00
			Planmäßige Abschreibung - Bestehende Anlagen	10.000,00		
1			Finanzaufwand / Auszahlungen aus Finanzaufwand	1.100,00	0,00	0,00
2	2241	3241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft / Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	1.100,00	0,00	0,00
	650	650	Zinsen für Finanzschulden in Euro	1.100,00		
SU		22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung	77.100,00	0,00	0,00
SA 0 / SA 1			(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-62.100,00	0,00	0,00

Tabelle 3: Vorläufiger Detailnachweis der Konten – Ansatz 240000; E-VA

Ansatz 851000		Betrieb der Abwasserbeseitigung		VA 2020	VA 2019	RA 2018
Konto		Ergebnisvorschlag				
Operative Gebarung						
1		Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit / Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		350.000,00	0,00	0,00
2	2113	Erträge aus Gebühren / Einzahlungen aus Gebühren		350.000,00	0,00	0,00
	852	Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen		350.000,00		
1		Erträge aus Transfers / Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)		20.000,00	0,00	0,00
2	2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag		20.000,00	0,00	0,00
	813	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)		20.000,00	0,00	0,00
SU	21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung		370.000,00	0,00	0,00
1		Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand		42.000,00	0,00	0,00
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen) / Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)		37.000,00	0,00	0,00
	510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung		30.000,00		
	565	Mehrlleistungsvergütungen		4.000,00		
	569	Sonstige Nebengebühren		3.000,00		
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand / Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen		5.000,00	0,00	0,00
	581	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit		5.000,00		
1		Sachaufwand (ohne Transferaufwand) / Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		215.000,00	0,00	0,00
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren		20.000,00	0,00	0,00
	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)		10.000,00		
	455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel		10.000,00		
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand		10.000,00	0,00	0,00
	600	Energiebezüge		10.000,00		
2	2224	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung		15.000,00	0,00	0,00
	612	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen		15.000,00		
2	2225	Sonstiger Sachaufwand / Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand		20.000,00	0,00	0,00
	723	Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen		3.000,00		
	560	Reisegebühren		2.000,00		
	724	Entgelte für sonstige Leistungen		15.000,00		
	728			15.000,00		
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand		150.000,00	0,00	0,00
	680	Planmäßige Abschreibung - Bestehende Anlagen		150.000,00		
1		Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) / Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)		100.000,00	0,00	0,00
2	2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts / Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts		100.000,00	0,00	0,00
	752	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds		100.000,00		
1		Finanzaufwand / Auszahlungen aus Finanzaufwand		21.000,00	0,00	0,00
2	2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft / Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft		20.000,00	0,00	0,00
	650	Zinsen für Finanzschulden in Euro		20.000,00		
2	2244	Sonstiger Finanzaufwand / Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen		1.000,00	0,00	0,00
	657	Gelverkehrs- und Bankspesen		1.000,00		
SU	22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung		378.000,00	0,00	0,00
SA 0 / SA 1		(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)		-8.000,00	0,00	0,00

Tabelle 4: Vorl. Detailnachweis der Konten – Ansatz 851000; E-VA³⁴

³⁴ Detailnachweis der Konten für die Ansätze 920000 und 925000 siehe Tabelle 8.

Die Erstellung des Ergebnisvoranschlags kann erst vollständig abgeschlossen werden, wenn die investiven Vorhaben mit ihren Finanzierungskosten, Auswirkungen auf die planmäßige Abschreibung sowie die mit diesen Vorhaben zusammenhängenden sonstigen Folgemittelaufbringungen und -verwendungen im Detail geplant und eingearbeitet sind. Diese Tätigkeit wird im Rahmen des hier sequenziell vorgeschlagenen (Muster-)Prozesses zur Erstellung des Voranschlags in einem späteren Prozessschritt dargestellt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass dieser Teilschritt Rückwirkung auf den vorläufig geplanten Ergebnisvoranschlag haben kann.

4.2. Der Finanzierungsvoranschlag (F-VA)

Der Finanzierungsvoranschlag ist, wie bereits oben ausgeführt, hinsichtlich der Auszahlungen ebenfalls bindend für die Gemeindeorgane.³⁵ Der Finanzierungshaushalt ist grundsätzlich in folgende Bereiche gegliedert:

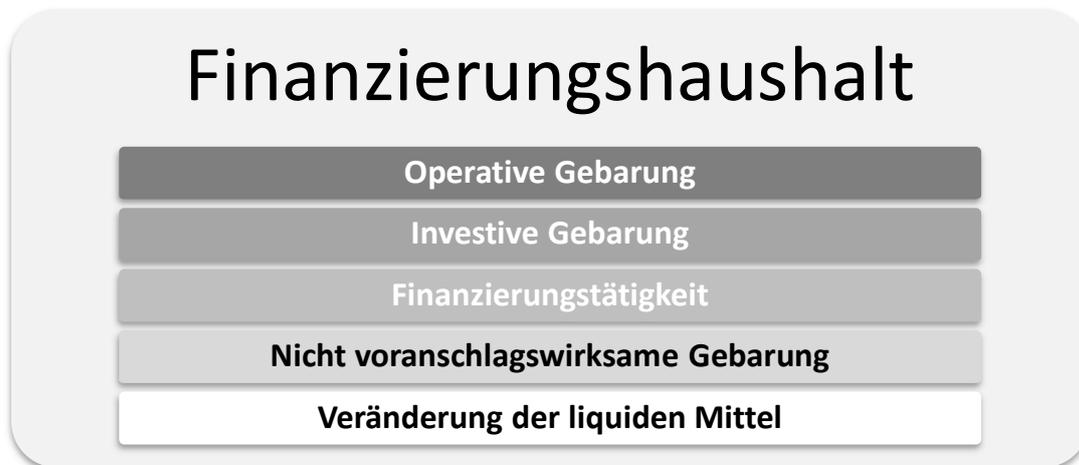


Abbildung 2: Teile des Finanzierungshaushaltes

4.2.1. Veränderung der liquiden Mittel

Die Spitzenkennzahl des Finanzierungshaushaltes „Veränderung der liquiden Mittel“ gibt an, in welcher Höhe eine Gemeinde in einem Finanzjahr liquide Mittel (Kassa, Bank, Zahlungsmittelreserven) aufbauen konnte (Finanzmittelüberschuss) oder abgebaut hat (Finanzmittelbedarf). Diese Kennzahl wird nur im Rahmen des Rechnungsabschlusses ermittelt.

Im Rahmen des Voranschlags wird der „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5)“ ermittelt, der für die Ausrichtung der Liquidität der Gemeinde als Näherungswert herangezogen werden kann. Mit zunehmender Erfahrung mit dem neuen Haushaltsrecht werden die finanziellen Auswirkungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung besser eingeschätzt werden können.

4.2.2. Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Die nicht voranschlagswirksame Gebarung besteht aus Ein- und Auszahlungen, die letztlich nicht im Namen und auf Rechnung der Gemeinde angenommen bzw. vollzogen werden.³⁶ Diese sind

- Verwahrgelder,
- Temporäre Evidenzen,
- Einzahlungen aus Abgaben und Zuschlägen zu Abgaben, die für Dritte eingezogen werden und deren Weiterleitung,
- Vorschüsse,

³⁵ Siehe dazu Kapitel 1.

³⁶ Vgl. dazu § 12 VRV 2015.

- Irrläufer und
- die gesamte Umsatzsteuergarung.

Die Ein- und Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Garung sind nicht zu veranschlagen.

Im Voranschlag werden „lediglich“ die drei Bereiche operative Garung, investive Garung und Finanzierungstätigkeit veranschlagt.

4.2.3. Operative Garung

Die operative Garung ist untrennbar mit den finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen verknüpft. Zu beachten ist, dass nicht alle finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen Teil der operativen Garung im Finanzierungshaushalt sind. So sind die Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagen im Ergebnishaushalt darzustellen, die Einzahlungen aus diesen Veräußerungen sind jedoch Teil der investiven Garung. Ein weiteres wesentliches Beispiel sind die Kapitaltransfers, die eine Gemeinde an Dritte gewährt. Die gewährten Kapitaltransfers sind zwar Teil des Ergebnishaushaltes, jedoch im Finanzierungshaushalt Teil der investiven Garung.

4.2.4. Investive Garung

Im Bereich der investiven Garung des Finanzierungshaushaltes werden folgende Ein- und Auszahlungen dargestellt:

1. für die Investitionstätigkeit,
2. für gewährte Darlehen und gewährte Vorschüsse sowie
3. für Kapitaltransfers.

Der gesamte Aufbau von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen ist Teil der Investitionstätigkeit. Nachdem es keinen ordentlichen Haushalt mehr gibt, sind auch die kleinteiligen, nunmehr als Vermögenswerte zu aktivierenden Investitionen Teil der Investitionstätigkeit.

Im Rahmen der Arbeiten an der Umsetzung der VRV 2015 auf Gemeindeebene wurde von den Gemeindeaufsichten Österreichs besprochen, dass die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit in „Investive Einzelvorhaben“ und „Sonstige Investitionen“ gegliedert werden sollen. Jene Ausgaben im ordentlichen Haushalt, die mit dem neuen GHR als Vermögenswerte zu aktivieren sind, können künftig von einer Gemeinde mit Hilfe eines Vorhabencodes (erste Dekade mit der Ziffer 2 – „sonstige Investitionen“) zusammengefasst werden. „Investive Einzelvorhaben“ sind mit einem Vorhabencode mit der Ziffer 1 in der ersten Dekade zu kennzeichnen.

4.2.5. Finanzierungstätigkeit

Die Unterscheidung, welche Ein- und Auszahlungen, welchem Teil des Finanzierungshaushaltes zugeordnet werden, ist ebenso von erheblicher Bedeutung, wie die Zuordnung von Auszahlungen der Investitionstätigkeit zu einem Investiven Einzelvorhaben oder einer „Sonstigen Investition“. Denn diese Unterscheidung ist untrennbar mit der Frage verknüpft, wie eine Gemeinde ihre bestehenden und künftig einzugehenden Verpflichtungen finanzieren kann.

Im Gegensatz zum Bund und den Ländern haben sich die Gemeinden bereit erklärt, auch künftig langfristige Fremdmittel (etwa Darlehen, Finanzierungsleasing) nur für investive Vorhaben der Investitionstätigkeit aufzunehmen. Die Investitionstätigkeit ist Teil der investiven Garung im Finanzierungshaushalt.

Ausgehend von dieser Selbstbindung wurde die Aufnahme von Darlehen auf die Investitionstätigkeit, konkret auf „Investive Einzelvorhaben“ der Investitionstätigkeit, beschränkt. Im Ergebnis kann daher eine Gemeinde Kapitaltransfers, die diese an Dritte gewähren möchte, oder auch „Sonstige Investitionen“ grundsätzlich nicht mit Darlehen finanzieren.

Ist eine Gemeinde jedoch gesetzlich oder vertraglich verpflichtet für investive Einzelvorhaben, die eine (andere) Gebietskörperschaft durchführt, einen Kapitaltransfer zur Finanzierung des Vorhabens zu leisten, kann die leistungsverpflichtete Gemeinde ihren Kapitaltransfer grundsätzlich mit einer Darlehensaufnahme finanzieren.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Definition der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes weiter ist als jene der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit. Die Möglichkeit der Darlehensaufnahme wird damit auch etwas enger. In der Steiermark wurden in den letzten zehn Jahren von den Gemeinden lediglich die Genehmigung von Darlehen für „Investive Einzelvorhaben“ (neue Terminologie) bei der Gemeindeaufsicht Steiermark beantragt und von der Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden – wie etwa Darlehen – ist somit Teil der Finanzierungstätigkeit im Finanzierungshaushalt. Die Tilgung von Darlehen wandert damit vom ordentlichen Haushalt in diesen Bereich.

4.2.6. Allgemeiner Grundsatz für den Finanzierungsvoranschlag

Die sich aufgrund der Veranschlagung im Ergebnisvoranschlag ergebenden Werte der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen sind für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich. In begründeten Fällen können Korrekturen dann vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Geldfluss in einem anderen Finanzjahr erfolgt.

Wie bereits oben dargestellt, wird aus dem „können“ laut VRV 2015 ein „muss“, da sich die Bindungswirkung beim Gemeindevoranschlag nunmehr auch auf die Auszahlungen erstreckt.³⁷

4.3. Planung der operativen Gebarung (F-VA)



- **Planung des Finanzierungsvoranschlags (operative Gebarung)**
- Ansatz des E-VA ist für F-VA heranzuziehen.
- Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.
- Plausibilisierung anhand der schließlichen Einnahmen- und Ausgabenreste der vergangenen Jahre – so vorhanden der Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten der vergangenen Jahre!
- Achtung: Revolvierender Prozessschritt – Planung investive Vorhaben!

Die operative Gebarung des Finanzierungsvoranschlags ergibt sich im Wesentlichen aus der Budgetierung bzw. Planung der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen des E-VA und den zusätzlichen zu erwartenden Ein- und Auszahlungen im zu beschließenden Haushaltsjahr (t+1).

Beispiel – Vorläufiger F-VA der Beispiel-Gemeinde (Fortsetzung)

Die Beispiel-Gemeinde geht im ersten Jahr davon aus, dass es zwischen dem Ergebnisvoranschlag und dem Finanzierungsvoranschlag lediglich eine zu beachtende Differenz geben wird: Aufgrund der schließlichen Ausgabenreste bei den chemischen Mitteln für die Abwasserentsorgung erwartet die Gemeinde im Jahr 2020 eine zusätzliche Auszahlung von € 3.000,00.

Ausgehend vom Ergebnisvoranschlag sind sämtliche finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen, die Teil der operativen Gebarung sind, zu übernehmen.

Anhand der im Beispiel 3 erstellten Tabelle sind die MVAG mit der Ziffer 3 (fett) in der ersten Dekade für die Erstellung des Finanzierungs-VA heranzuziehen:

³⁷ Siehe dazu Kapitel 1, Beispiel 1.

KG	Inhalt	Betrag	MVAG E-VA	MVAG F-VA
400	GWG	500,00	2221	3221
456	Büromaterial	3.000,00	2221	3221
510	Geldbezüge Vertragsbed.	80.000,00	2211	3211
582	Sonstige Dienstbeiträge soz. Sicherheit	9.000,00	2212	3212
592	Dotierung Rst. für Jubiläum	2.000,00	2214	-
600	Energiebezüge	1.000,00	2222	3222
614	Instandhaltung von Gebäuden	500,00	2224	3224
670	Versicherungen	1.900,00	2222	3222
680	Planmäßige Abschreibung	35.000,00	2226	-

Durch die Zuordnung der Konten zu einem MVAG des Finanzierungsvoranschlags (MVAG F-VA) wird die Position der dahinterstehenden Geschäftsfälle im Finanzierungsvoranschlag festgelegt. Die Zuordnung zu den Positionen erfolgt bei EDV-unterstützter Voranschlagserstellung vollautomatisch. Zu beachten ist, dass in der Anlage 3b VRV 2015 für den Finanzierungsvoranschlag bei einzelnen Konten sowohl Einzahlungen als auch Auszahlungen möglich sind! Diese Konten gehören im Wesentlichen dem Vermögenshaushalt an. Einzahlungen sind in der zweiten Dekade des MVAG immer mit einer ungeraden Ziffer gekennzeichnet. Während Auszahlungen in der zweiten Dekade des MVAG mit einer geraden Ziffer ausgewiesen werden.

Mit dieser Liste können sämtliche Geschäftsfälle dem Finanzierungsvoranschlag zugeordnet werden. Diese Liste bildet auch die Grundlage für den zu erstellenden Detailnachweis der Konten.

Werden die einzelnen Angaben im Detailnachweis der Konten eingetragen, ergibt sich der folgende vorläufige Nachweis der Einzelkonten (Ausschnitte des Detailnachweises).

Beispiel 4: Vorläufiger F-VA der Beispiel-Gemeinde (Fortsetzung)

Ansatz 010000		Zentralamt		VA 2020	VA 2020
Konto				Ergebnisvorschlag	Finanzierungsvorschlag
Operative Gebarung					
1			Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand	91.000,00	89.000,00
2	2211	3211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen) / Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	80.000,00	80.000,00
	510	510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	80.000,00	80.000,00
2	2212	3212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand / Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	9.000,00	9.000,00
	581	582	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	9.000,00	9.000,00
2	2214	-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2.000,00	
	592		Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2.000,00	
1			Sachaufwand (ohne Transferaufwand) / Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	41.900,00	6.900,00
2	2221	3221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3.500,00	3.500,00
	400	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	500,00	500,00
	456	456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	3.000,00	3.000,00
2	2222	3222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.900,00	2.900,00
	600	600	Energiebezüge	1.000,00	1.000,00
	670	670	Versicherungen	1.900,00	1.900,00
2	2224	3224	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung	500,00	500,00
	614	614	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	500,00	500,00
2	2226	-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	35.000,00	
	680		Planmäßige Abschreibung - Bestehende Anlagen	35.000,00	
SU		22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung	132.900,00	95.900,00
SA 0 / SA 1			(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-132.900,00	-95.900,00

Tabelle 5: Vorl. Detailnachweis der Konten – Ansatz 010000; E- und F-VA³⁸

³⁸ Zur besseren Lesbarkeit wurden die Spalten des Jahresvergleiches ausgeblendet.

Ansatz 240000		Kindergarten		VA 2020	VA 2020
Konto				Ergebnisvoranschlag	Finanzierungsvoranschlag
Operative Gebarung					
1		Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit / Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		15.000,00	15.000,00
2	2114 810	Erträge aus Leistungen / Einzahlungen aus Leistungen		15.000,00	15.000,00
		Erträge aus Leistungen		15.000,00	15.000,00
1	3121	Erträge aus Transfers / Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)		0,00	0,00
2	871	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts / Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts		0,00	0,00
		Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfsweisungsmittel		0,00	0,00
SU	21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung		15.000,00	15.000,00
1		Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand		35.500,00	34.500,00
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen) / Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)		30.000,00	30.000,00
	510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung		30.000,00	30.000,00
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand / Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen		4.500,00	4.500,00
	581	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit		4.500,00	4.500,00
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand		1.000,00	1.000,00
	592	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen		1.000,00	1.000,00
1		Sachaufwand (ohne Transferaufwand) / Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		40.500,00	30.500,00
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren		3.500,00	3.500,00
	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)		2.500,00	2.500,00
	456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		1.000,00	1.000,00
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand		3.000,00	3.000,00
	600	Energiebezüge		2.000,00	2.000,00
	631	Telekommunikationsdienste		1.000,00	1.000,00
2	2223	Leasing und Mietaufwand / Auszahlungen für Leasing und Mietaufwand		20.000,00	20.000,00
	700	Miet- und Pachtufwand		20.000,00	20.000,00
2	2224	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung		4.000,00	4.000,00
	614	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten		4.000,00	4.000,00
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand		10.000,00	4.000,00
	680	Planmäßige Abschreibung - Bestehende Anlagen		10.000,00	10.000,00
1		Finanzaufwand / Auszahlungen aus Finanzaufwand		1.100,00	1.100,00
2	2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft / Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft		1.100,00	1.100,00
	650	Zinsen für Finanzschulden in Euro		1.100,00	1.100,00
SU	22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung		77.100,00	66.100,00
SA 0 / SA 1		(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)		-62.100,00	-51.100,00

Tabelle 6: Vorl. Detailnachweis der Konten – Ansatz 240000; E- und F-VA³⁹

³⁹ Zur besseren Lesbarkeit wurden die Spalten des Jahresvergleiches ausgeblendet.

Ansatz 851000		Betrieb der Abwasserbeseitigung		VA 2020		VA 2020	
		Operative Gebarung		Ergebnisvoranschlag		Finanzierungsvoranschlag	
Konto							
1	Operative Gebarung		Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit / Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		350.000,00		350.000,00
2	2113	3113	Erträge aus Gebühren / Einzahlungen aus Gebühren		350.000,00		350.000,00
	852	852	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen		350.000,00		350.000,00
1			Erträge aus Transfers / Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)		20.000,00		0,00
2	2127	-	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag		20.000,00		
	813		Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)		20.000,00		
SU		21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung		370.000,00		350.000,00
1			Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand		42.000,00		42.000,00
2	2211	3211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen) / Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)		37.000,00		37.000,00
	510	510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung		30.000,00		30.000,00
	565	565	Mehrleistungsvergütungen		4.000,00		4.000,00
	569	569	Sonstige Nebengebühren		3.000,00		3.000,00
2	2212	3212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand / Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen		5.000,00		5.000,00
	581	582	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit		5.000,00		5.000,00
1			Sachaufwand (ohne Transferaufwand) / Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		215.000,00		68.000,00
2	2221	3221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren		20.000,00		23.000,00
	400	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)		10.000,00		10.000,00
	455	455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel		10.000,00		13.000,00
2	2222	3222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand		10.000,00		10.000,00
	600	600	Energiebezüge		10.000,00		10.000,00
2	2224	3224	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung		15.000,00		15.000,00
	612	612	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen		15.000,00		15.000,00
2	2225	3225	Sonstiger Sachaufwand / Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand		20.000,00		20.000,00
	723	723	Antspauschallen und Repräsentationsaufwendungen		3.000,00		3.000,00
	560	724	Reisegebühren		2.000,00		2.000,00
	728	728	Entgelte für sonstige Leistungen		15.000,00		15.000,00
2	2226	-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand		150.000,00		
	680		Planmäßige Abschreibung - Bestehende Anlagen		150.000,00		
1			Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) / Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)		100.000,00		100.000,00
2	2231	3231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts / Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts		100.000,00		100.000,00
	752	752	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds		100.000,00		100.000,00
1			Finanzaufwand / Auszahlungen aus Finanzaufwand		21.000,00		21.000,00
2	2241	3241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft / Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft		20.000,00		20.000,00
	650	650	Zinsen für Finanzschulden in Euro		20.000,00		20.000,00
2	2244	3244	Sonstiger Finanzaufwand / Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen		1.000,00		1.000,00
	657	659	Geldverkehrs- und Bankspeisen		1.000,00		1.000,00
SU		22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung		378.000,00		231.000,00
SA 0 / SA 1			(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)		-8.000,00		119.000,00

Tabelle 7: Vorl. Detailnachweis der Konten – Ansatz 851000; E- und F-VA⁴⁰

⁴⁰ Zur besseren Lesbarkeit wurden die Spalten des Jahresvergleiches ausgeblendet. Die Abweichung im Finanzierungsvoranschlag vom Ergebnisvoranschlag wurde zur besseren Sichtbarkeit grau hinterlegt.

Ansatz 920000		Ausschließliche Gemeindeabgaben		VA 2020	VA 2020
Konto		Ergebnisvorschlag	Finanzierungsvorschlag	Ergebnisvorschlag	Finanzierungsvorschlag
Operative Gebarung					
1		Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit / Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		100.000,00	100.000,00
2	2111	Erträge aus eigenen Abgaben / Einzahlungen aus eigenen Abgaben		100.000,00	100.000,00
	833	Kommunalsteuer		100.000,00	100.000,00
SU	21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung		100.000,00	100.000,00
SA 0 / SA 1		(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)		100.000,00	100.000,00
SA 00		Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)		100.000,00	100.000,00
Investive Gebarung					
SA 3		Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		100.000,00	100.000,00
Finanzierungstätigkeit					
SA 5		Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		100.000,00	100.000,00
Ansatz 925000					
Konto		Ergebnisvorschlag	Finanzierungsvorschlag	Ergebnisvorschlag	Finanzierungsvorschlag
Operative Gebarung					
1		Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit / Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		300.000,00	300.000,00
2	2112	Erträge aus Ertragsanteilen / Einzahlungen aus Ertragsanteilen		300.000,00	300.000,00
	859	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe		300.000,00	300.000,00
SU	21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung		300.000,00	300.000,00
SA 0 / SA 1		(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)		300.000,00	300.000,00
SA 00		Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)		300.000,00	300.000,00
Investive Gebarung					
SA 3		Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		300.000,00	300.000,00
Finanzierungstätigkeit					
SA 5		Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		300.000,00	300.000,00

Tabelle 8: Detailnachweis der Konten – Ansätze 920 und 925; E- und F-VA⁴¹

⁴¹ Zur besseren Lesbarkeit wurden die Spalten des Jahresvergleiches ausgeblendet.

4.4. Planung der Investitionstätigkeit (F-VA)

Die Planung der Investitionstätigkeit – ein Teilbereich der investiven Gebarung im Finanzierungsvoranschlag – knüpft unmittelbar an die Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes an. Darüber hinaus können auch im Haushaltsjahr 2020 neue investive Vorhaben begonnen werden.

Die Planung der Investitionstätigkeit ist künftig eng mit dem Begriff Vorhaben, konkreter mit dem Begriff investive Vorhaben, verknüpft. Die gesamte Investitionstätigkeit ist künftig in einem eigenen Nachweis zum Voranschlag und Rechnungsabschluss, dem Nachweis der Investitionstätigkeit samt Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) darzustellen.⁴²

Schwerpunkt der folgenden Ausführungen ist die Darstellung des Nachweises der Investitionstätigkeit anhand eines Beispiels und die Befüllung des Nachweises anhand konkreter (geplanter) Geschäftsfälle.

4.4.1. Vorhaben, investive Vorhaben und Vorhabencode

Als Vorhaben werden Vorgänge bzw. Geschäftsfälle bezeichnet, die in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einen einheitlichen Vorgang zum Gegenstand haben. Soweit ein Vorhaben eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgegrenzten und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden.⁴³

Eine Gemeinde kann ein investives Vorhaben als „Investives Einzelvorhaben“ definieren oder als „Sonstige Investitionen“. „Sonstige Investitionen“ sind jene Investitionstätigkeiten, die bisher im ordentlichen Haushalt abgewickelt wurden und nunmehr Teil der Investitionstätigkeit der investiven Gebarung im Finanzierungsvoranschlag sind. Die „Sonstigen Investitionen“ können zu einem oder zu mehreren sonstigen Investitionsvorhaben zusammengefasst werden. Diese werden mit einem Vorhabencode markiert, der bis zu sieben Dekaden umfassen kann, wobei die erste Dekade die Ziffer 2 erhält.⁴⁴

„Investive Einzelvorhaben“ können ein- oder mehrjährig sein. Aufgrund vieler Hinweise wurde die Teilung zwischen ein- und mehrjährig nicht weiterverfolgt.⁴⁵ „Investive Einzelvorhaben“ sind ebenfalls mit einem Vorhabencode zu markieren, wobei die erste Dekade die Ziffer 1 erhält. Der Vorteil des Vorhabencodes liegt auch darin, dass erstmalig Gemeinden ansatzübergreifende Vorhaben planen und darstellen können.

Bei einem investiven Vorhaben werden sowohl die zu aktivierenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die damit zusammenhängenden Finanzierungen sowie gegebenenfalls mit diesen Strömen zusammenhängende offene Forderungen und Verbindlichkeiten mit einem Vorhabencode markiert.

⁴² Der Nachweis der Investitionstätigkeit wurde bereits ausführlich in *Hörmann*, VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene in *Auer/Bogensberger/Holzappel/Hörmann/Matzinger/Pfau/Pircher/Schleritzko*, Kommunale Haushaltsrechtsreform und VRV 2015, RFG 04/2018, 29 (36 ff) beschrieben.

⁴³ Vgl. etwa § 57 BHG 2013 bzw. § 59 StGHVO.

⁴⁴ Die nähere Definition des Vorhabencodes ist den regionalen GHR zu entnehmen.

⁴⁵ Vgl. dazu noch die Ausführungen in *Hörmann*, VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene, in *Auer/Bogensberger/Holzappel/Hörmann/Matzinger/Pfau/Pircher/Schleritzko*, Kommunale Haushaltsrechtsreform und VRV 2015, RFG 04/2018, 29 (40).

4.4.2. Übernahme der Investitionstätigkeit aus dem aoH

3.

- **Auswertung des außerordentlichen Haushalts 2019**
- Investive Vorhaben des Jahres 2019 sind nicht abgeschlossen?
- Bei noch anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 2020:
 - Zuordnung zu einem "Investiven Einzelvorhaben" samt Vergabe eines Vorhabencodes
- Investition abgeschlossen, jedoch Finanzierung noch nicht vollständig?
 - Zuordnung zu einem "Investiven Einzelvorhaben" samt Vergabe eines Vorhabencodes

Die Sicherstellung der Liquidität einer Gemeinde ist von zentraler Bedeutung im neuen GHR. Eine Gemeinde hat im außerordentlichen Haushalt (in der Folge kurz: aoH) das Einzeldeckungsprinzip zu beachten. Das bedeutet, dass jedes Vorhaben des aoH einzeln etwa mit Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt, aus Erlösen der Veräußerung von Gemeindevermögen, mittels Darlehensaufnahmen oder aus Kapitaltransfers zu bedecken sind.

Im neuen GHR gilt für den gesamten Bereich der Investitionstätigkeit der investiven Gebarung ebenfalls das Einzeldeckungsprinzip. Für die Bedeckung der Herstellungs- oder Anschaffungskosten gelten die bisherigen Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass es sich dabei letztlich um Einzahlungen handelt.

Für die Übernahme der investiven Vorhaben aus dem bisherigen aoH in die Investitionstätigkeit gilt daher, dass sämtliche mit Blick auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht abgeschlossenen investiven Vorhaben in die investive Gebarung, Investitionstätigkeit, des F-VA aufzunehmen sind.

Sollten in einem Rechnungsabschluss per 31.12.2019 noch nicht ausfinanzierte Vorhaben des aoH aufscheinen, die auf Basis des neuen GHR als Vermögenswerte zu aktivieren sind, sind auch diese nicht ausfinanzierten Projekte als investive Vorhaben im F-VA einzuarbeiten.

Beispiel – Übernahme aoH in den F-VA der Beispiel-Gemeinde (Fortsetzung)

Die Beispiel-Gemeinde hat im Jahr 2019 mit der Errichtung eines Kindergartens (Gebäude) mit Herstellungskosten in der Höhe von € 2 Millionen begonnen. Aufgrund der vorliegenden und zu erwartenden Rechnungen geht die Gemeinde davon aus, dass diese im Jahr 2019 tatsächlich € 1,3 Millionen Herstellungskosten auszahlen wird. Die Finanzierung wurde im Jahr 2019 mit der Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1,5 Millionen (zugezählt in Teiltranchen 2019 und 2020; vgl. dazu Tabelle 10) und mit Bedarfszuweisungsmitteln, die in zwei Tranchen im Jahr 2019 und 2020 von je € 250.000,00 ausgezahlt werden, sichergestellt.

Bei der Übernahme dieses „Investiven Einzelvorhabens“ in den Nachweis der Investitionstätigkeit, sind die Herstellungskosten und die Finanzierungsströme im VA 2020 jeweils mit einem eindeutigen Vorhabencode mit der Ziffer „1“ in der ersten Dekade zu markieren. Nachdem es sich bei dem Projekt auch um ein mehrjähriges „Investives Einzelvorhaben“ handelt, ist dieses Vorhaben ebenfalls in der Beilage zum Nachweis „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ darzustellen.

In den folgenden Tabellen wird das aoH-Vorhaben „Kindergarten Neuerrichtung 2019“ im Nachweis der Investitionstätigkeit erfasst und im „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ dargestellt. Beim Nachweis der Investitionstätigkeit wird zunächst nur die erfasste Teilsumme des Vorhabens ausgewiesen.

Beispiel 5: Übernahme aoH in den F-VA der Beispiel-Gemeinde (Fortsetzung)

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)=(4)-(5)-(6)-(7)-(8)-(9)-(10)-(11)	(13)
Haushaltsjahr:	Vorhabenbezeichnung	2020 VAST, (Ansatz/ Konto)	Investition Anschaffungs- oder Herstellungs- kosten	Mittel aus Geldfluss der operativen Gebarung	Gemeinde- Bedarfszu- weisungen	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ sonstige Kapitaltransfers	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	Ergebnis Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindlich- keiten/Forder- ungen
I. Investive Einzelvorhaben												
IKIGA19	Kindergarten Neuerriichtung 2019	240./061. Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	700.000								700.000	
IKIGA19	Kindergarten Neuerriichtung 2019	Gemeindebedarfszuweisungen - Kapitaltransfers			250.000						- 250.000	
IKIGA19	Kindergarten Neuerriichtung 2019	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen						450.000			- 450.000	
SU Summe Kindergarten Neuerriichtung 2019				700.000	0	250.000	0	450.000	0	0	0	0

Tabelle 9: Erfassung von aoH-Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben
Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	Investition				Finanzierung				Ergebnis		
			(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)=(4)-(5)-(6)-(7)-(8)-(9)-(10)-(11)	(13)	
Haushaltsjahr:	Vorhabenbezeichnung	VASZ. (Ansatz/ Konto)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	Gemeinde-Bedarfszuweisungen	Haushalts-rücklagen ¹	Subventionen/ sonstige Kapitaltransfers	Darlehen	Finanzierungs-leasing	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	Finanzierungs-ergebnis	offene Verbindlich-keiten/Forder-ungen	
Haushaltsjahr:	2019												
IK/GA19	Kindergarten Neuerrichtung 2019	240./061. Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	1.300.000								1.300.000		
IK/GA19	Kindergarten Neuerrichtung 2019	240./871. Gemeindebedarfszuweisungen - Kapitaltransfers			250.000						- 250.000		
IK/GA19	Kindergarten Neuerrichtung 2019	240./346. Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen						1.050.000			- 1.050.000		
Zwischensumme HJ	2019		1.300.000	0	250.000	0	0	1.050.000	0	0	0	0	
Haushaltsjahr:	2020												
IK/GA19	Kindergarten Neuerrichtung 2019	240./061. Im Bau befindliche Grundstückeinrichtungen	700.000								700.000		
IK/GA19	Kindergarten Neuerrichtung 2019	240./871. Gemeindebedarfszuweisungen - Kapitaltransfers			250.000						- 250.000		
IK/GA19	Kindergarten Neuerrichtung 2019	240./346. Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen						450.000			- 450.000		
Zwischensumme HJ	2020		700.000	0	250.000	0	0	450.000	0	0	0	0	
Summe mehrjähriges investives Einzelvorhaben	Kindergarten Neuerrichtung 2019		2.000.000	0	500.000	0	0	1.500.000	0	0	0	0	
Gesamtsumme			2.000.000	0	500.000	0	0	1.500.000	0	0	0	0	

¹ Zweckgebundene und allgemeine Haushaltsrücklagen

Tabelle 10: Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Durch die Übernahme von investiven Vorhaben aus dem aoH in den F-VA ist es möglich, dass sich auch einzelne Positionen des E-VA ändern können. Konkret geht es dabei etwa um zusätzliche Mittelverwendungen für Zinsen oder Abschreibungen für Investitionen, die im zu beschließenden Haushaltsjahr in Betrieb genommen werden sollen. Durch die Planung von investiven Vorhaben kann es daher zu einer revolvierenden Planung des E-VA und des F-VA in der operativen Gebarung kommen. Zusätzlich wirkt sich die Aufnahme von Darlehen auf den Bereich der Finanzierungstätigkeit im F-VA aus.

Beispiel – Auswirkungen der Übernahme aoH in den F-VA (Fortsetzung)

Für den Kindergarten nimmt die Beispiel-Gemeinde ein Darlehen in der Höhe von € 1,5 Mio. auf. Das Darlehen wird ab dem Jahr 2021 in 40 Halbjahresraten zurückgezahlt. Im Haushaltsjahr 2020 wird angenommen, dass für das Darlehen Zinsen in der Höhe von € 5.300 für das aufgenommene Kapital zu zahlen sind. Der Kindergarten wird voraussichtlich im September 2020 in Betrieb genommen.

Die Tilgung des Darlehens ist im mittelfristigen Haushaltsplan ab dem Jahr 2021 zu berücksichtigen. Die Zinsen für das Darlehen und die Abschreibung für den Kindergartenbau (50 Jahre) sind hingegen im E-VA zu berücksichtigen. Die Zinszahlungen sind zusätzlich im F-VA einzuarbeiten.

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen der Aufnahme eines investiven Vorhabens im E-VA und im F-VA dargestellt. Die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung ohne die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ist grau hinterlegt.

Hinweis:

Die Verbuchung von Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben erfolgt in der Steiermark als Kapitaltransfers über die Kontengruppe 871. Damit werden diese Mittel über den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt geführt. Auf die Auswirkungen im Bereich der Haushaltsrücklagen wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.⁴⁶

Beispiel 6: Auswirkungen der Übernahme aoH in den F-VA (Fortsetzung)

⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 4.6.2.

Ansatz 240000		Kindergarten		VA 2020	VA 2020
Konto		Ergebnisvorschlag		Ergebnisvorschlag	Finanzierungsvorschlag
Operative Gebarung					
1		Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit / Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		15.000,00	15.000,00
2	2114	Erträge aus Leistungen / Einzahlungen aus Leistungen	3114	15.000,00	15.000,00
	810	Erträge aus Leistungen	810	15.000,00	15.000,00
1		Erträge aus Transfers / Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)		250.000,00	250.000,00
2	2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts / Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3121	250.000,00	250.000,00
	871	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	871	250.000,00	250.000,00
SU		Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung	21 / 31	265.000,00	265.000,00
1		Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand		35.500,00	34.500,00
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen) / Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	3211	30.000,00	30.000,00
	510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	510	30.000,00	30.000,00
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand / Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	3212	4.500,00	4.500,00
	581	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	582	4.500,00	4.500,00
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	-	1.000,00	1.000,00
	592	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen		1.000,00	1.000,00
1		Sachaufwand (ohne Transferaufwand) / Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		60.500,00	30.500,00
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen für Verbrauchsgüter, Handelswaren	3221	3.500,00	3.500,00
	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	400	2.500,00	2.500,00
	456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	456	1.000,00	1.000,00
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3222	3.000,00	3.000,00
	600	Energiebezüge	600	2.000,00	2.000,00
	631	Telekommunikationsdienste	631	1.000,00	1.000,00
2	2223	Leasing und Mietaufwand / Auszahlungen für Leasing und Mietaufwand	3223	20.000,00	20.000,00
	700	Miet- und Pachtlaufwand	700	20.000,00	20.000,00
2	2224	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung	3224	4.000,00	4.000,00
	614	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	614	4.000,00	4.000,00
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand		30.000,00	30.000,00
	680	Planmäßige Abschreibung - Bestehende Anlagen und Neuinvestitionen		30.000,00	30.000,00
1		Finanzaufwand / Auszahlungen aus Finanzaufwand		6.400,00	6.400,00
2	2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft / Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	3241	6.400,00	6.400,00
	650	Zinsen für Finanzschulden in Euro	650	6.400,00	6.400,00
SU		Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung	22 / 32	102.400,00	71.400,00
SA 0 / SA 1		(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)		162.600,00	193.600,00

Tabelle 11: Ansatz 240000 E-VA und F-VA nach Übernahme aoH-Vorhaben

Ansatz 240000		Kindergarten		VA 2020	VA 2020
Konto				Ergebnisvoranschlag	Finanzierungsvoranschlag
Investive Gebarung					
1			Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		700.000,00
2	-	3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten		700.000,00
		061	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten		700.000,00
SU		34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>		700.000,00
SA2			Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)		-700.000,00

Tabelle 12: Ansatz 240000 – investive Gebarung nach Übernahme aoH-Vorhaben

4.4.3. Planung neuer Vorhaben der Investitionstätigkeit

Bei der Planung neuer Vorhaben der Investitionstätigkeit sind künftig zwei Faktoren zu beachten. Zum einen muss das investive Vorhaben vollständig finanziert werden können und zum anderen ist sicherzustellen, dass die Liquidität einer Gemeinde nicht gefährdet und der Ergebnishaushalt möglichst ausgeglichen gestaltet werden kann.

4.4.3.1. Berechnung der frei verfügbaren Mittel

4.

• Berechnung der frei verfügbaren Mittel nach Übernahme von aoH-Vorhaben

- Ausgehend von den veranschlagten Mittelaufbringungen und -verwendungen wird erstmalig aus dem neuen Veranschlagungssystem der Saldo der operativen Gebarung berechnet.
- Der Saldo operative Gebarung (FHH) muss positiv sein, da die bestehenden (langfristigen) Fremdmittel aus diesem zu bedecken sind.

Unter diesen Voraussetzungen ist zu prüfen, ob nach Einarbeitung der aoH-Vorhaben in den Finanzierungsvoranschlag noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um neue investive Vorhaben finanzieren zu können. Diese Prüfung führt zu einer Kennzahl, nämlich der „frei verfügbaren Mittel“.

Die frei verfügbaren Mittel lassen sich nunmehr aus folgenden Daten des F-VA berechnen:

	MVAG-Code	MVAG
	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung
-	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung
	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung
-	361	Tilgung von Finanzschulden
		Frei verfügbare Mittel (VA)*
+	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung
-	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung
		Liquiditätsbedarf Investitionstätigkeit
* In diesem Ergebnis sind die in der Steiermark auf Gemeindeebene bereits veranschlagten Gemeinde-Bedarfszuweisungen (KG 871) enthalten.		

Formel 1: Berechnung der frei verfügbaren Mittel und des Liquiditätsbedarfs Investitionstätigkeit

Zu beachten ist, dass bei der Berechnung der frei verfügbaren Mittel sämtliche bereits in den F-VA eingearbeiteten investiven Vorhaben berücksichtigt sind. Durch diese Berechnung lässt sich schrittweise ermitteln, ob noch Finanzmittel für weitere neue investive Vorhaben nach Übernahme der investiven Vorhaben aus dem aoH vorhanden sind, ohne den Finanzierungshaushalt übermäßig zu belasten.

Beispiel – Frei verfügbare Mittel nach Übernahme aoH in den F-VA (Fortsetzung)

Ausgehend von den bisher bekannten Daten der Beispiel-Gemeinde kann der gesamte F-VA ausgewertet und in die obenstehende Formel eingearbeitet werden. Dies ergibt folgende Berechnung:

	MVAG-Code	MVAG	Betrag
	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.015.000
-	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	398.300
	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	616.700
-	361	Tilgung von Finanzschulden	58.300
		Frei verfügbare Mittel (VA)	558.400
+	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	0
-	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	700.000
		Liquiditätsbedarf Investitionstätigkeit	-141.600

Die Beispiel-Gemeinde erzielt vor der Berücksichtigung neuer Vorhaben und nach Einarbeitung investiver Vorhaben aus dem aoH in den Voranschlag einen positiven Geldfluss aus der operativen Gebarung in der Höhe von € 616.700,00. Bevor die Beispiel-Gemeinde neue Vorhaben planen kann, müssen zunächst die langfristigen bereits bestehenden Verpflichtungen für Fremdmittel bedeckt werden. Ausgehend von den Angaben beträgt die Tilgung für Darlehen insgesamt € 58.300,00. Es verbleiben für weitere Investitionen Mittel in der Höhe von € 558.400,00. Unterstellt man, dass für die Fertigstellung des Kindergartens diese freien Mittel eingesetzt werden, würde die Beispiel-Gemeinde lediglich einen offenen Liquiditätsbedarf in der Höhe von € 141.600,00 aufweisen. Aufgrund der bisher bekannten Daten ist jedoch bekannt, dass die Beispiel-Gemeinde einen Teil der Herstellungskosten des Kindergartens mit der Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 450.000,00 bedecken kann.

Unter Berücksichtigung dieser Darlehensaufnahme verbleiben der Beispiel-Gemeinde noch Budgetmittel um neue Vorhaben planen und finanzieren zu können.

Beispiel 7: Frei verfügbare Mittel nach Übernahme aoH in den F-VA (Fortsetzung)

4.4.3.2. Planung neuer investiver Vorhaben

5.

• Planung neuer investiver Vorhaben

- Nach Maßgabe noch freier Budgetmittel oder wenn eine Investition unvermeidlich ist, sind neue investive Vorhaben zu planen.
- Planung der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten samt Einschätzung der voraussichtlichen Zahlung dieser Kosten je zu planendem Haushaltsjahr!
- Planung der Bedeckung dieser Kosten, je zu planendem Haushaltsjahr!

Die frei verfügbaren Mittel zeigen an, ob eine Gemeinde noch über Budgetmittel verfügt, um neue Vorhaben planen und finanzieren zu können. Dabei sind nicht nur die Finanzierungskosten für die Aufnahme eines Darlehens, sondern auch die Folgemittelaufbringungen und -verwendungen, die mit einem investiven Vorhaben verknüpft sind, zu beachten. Diese Folgemittelaufbringungen und -verwendungen werden im Voranschlag 2020 oder in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen sein.

Ein weiterer wichtiger Faktor sind gegebenenfalls die zusätzlichen Abschreibungen, die als wesentliche Position der nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen unmittelbar Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt haben.

Die Realisierung neuer investiver Vorhaben wirkt sich somit in allen drei Haushalten aus. Im Vermögenshaushalt verändern sich unter anderem die Vermögenswerte und gegebenenfalls die Fremdmittel. Im Ergebnishaushalt steigen, wenn sich sonst nichts ändert, die jährlich auszuweisenden Abschreibungen und die mit der Realisierung eines Vorhabens unmittelbar zusammenhängenden Folgemittelaufbringungen und -verwendungen. Im Finanzierungshaushalt werden die Auszahlungen für die Herstellungs- oder Anschaffungskosten des investiven Vorhabens im Bereich der Investitionstätigkeit ebenso dargestellt, wie sämtliche Folgemittelaufbringungen und -verwendungen. Dazu gehören bei der Finanzierung solcher investiver Vorhaben mit Darlehen auch die laufenden Darlehenstilgungen, die Teil der Finanzierungstätigkeit sind.⁴⁷

Beispiel – Planung neuer investiver Vorhaben (Fortsetzung)

Die Gemeinde plant noch die Anschaffung eines selbstfahrenden Saugwagens für den Betrieb der Abwasserbeseitigung um € 375.000. Dieser wird mit € 25.000,00 aus dem Saldo operative Gebarung und der Rest mit der Aufnahme eines Darlehens finanziert. Für das aufzunehmende Darlehen ist im Jahr 2020 mit einem Zinsaufwand in der Höhe von € 5.700,00 zu rechnen. Die Abschreibung beträgt

⁴⁷ Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 4.5.

für das Jahr 2020 € 37.500,00. Der Saugwagen ersetzt eine bereits vollständig abgeschriebene Anlage. Die Gemeinde rechnet mit ähnlich hohen Betriebskosten, wie für den alten Wagen.

Die Gemeinde plant im Zentralamt für Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung Investitionen in der Höhe von insgesamt € 150.000,00. Diese Investitionen sollen als „Sonstige Investition“ dargestellt und mit Mitteln aus dem Saldo der operativen Gebarung bedeckt werden. Für diese Investitionen wird angenommen, dass eine Abschreibung im Jahr 2020 in der Höhe von € 15.000,00 zu berücksichtigen ist.

Weitere investive Vorhaben sollen für das zu beschließende Haushaltsjahr 2020 nicht berücksichtigt werden.

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen der Aufnahme weiterer investiver Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit im E-VA und im F-VA dargestellt. Die Änderungen im E-VA und F-VA gegenüber der ursprünglichen Planung ohne die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung sind grau hinterlegt.

Beispiel 8: Planung neuer investiver Vorhaben (Fortsetzung)

4.4.3.3. Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten (KG 910)

Die Erfassung von Vorhaben, die aus frei verfügbaren Mitteln der Gemeinde finanziert werden sollen, im Voranschlag erfolgt grundsätzlich über die Kontengruppe 910 „Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten“. Die Verbuchung der Mittel hat über den folgenden Buchungssatz zu erfolgen:

	Vorhabencode	Ansatz	Konto	Bezeichnung	€
	VC lt. Gemeinde	990	910.	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	
an	VC lt. Gemeinde	Zielansatz	910.	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	

Tabelle 13: Buchungssatz Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten

Der Gemeindeaufsicht Steiermark liegen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens Informationen vor, dass einzelne EDV-Programme für Haushaltsbuchführungssysteme der Gemeinden nicht in der Lage sind, die lediglich im Vermögenshaushalt zugeordnete Kontengruppe 910 „Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten“ zu veranschlagen und entsprechend der StGHVO im Voranschlag nachzuweisen (Nachweis der Investitionstätigkeit samt Finanzierung sowie Nachweis der Detailkonten).

Um den Gemeinden, die ein entsprechendes EDV-Programm anwenden, dennoch eine möglichst nachvollziehbare Veranschlagung zu ermöglichen, wird für die Gemeinden, die über ihr Haushaltsbuchführungssystem die Kontengruppe 910 nicht veranschlagen können, folgende Veranschlagungs- bzw. Buchungssystematik empfohlen:

Mittelverwendung:

	Vorhabencode	Ansatz	Konto	Bezeichnung	€
	VC lt. Gemeinde	990	7299	Sonstige Aufwendungen - Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	
an	VC lt. Gemeinde	990	910.	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	

Mittelaufbringung

	Vorhabencode	Ansatz	Konto	Bezeichnung	€
	VC lt. Gemeinde	990	910.	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	
an	VC lt. Gemeinde	Zielansatz	8299	Sonstige Erträge - Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	

Tabelle 14: Buchungssatz Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten über FHH

Durch diese Veranschlagung und Verbuchung kann das Haushaltsbuchführungssystem über den Vorhabencode die Mittel in der Spalte 5 „Geldfluss aus der operativen Gebarung“ schließlich zuordnen.

Die Veranschlagung der Kontengruppe 910 „Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten“ unter dem Saldo „SA5 Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ gemäß § 62 StGHVO scheint mangels der technischen Voraussetzungen der betroffenen EDV-Programme für Haushaltsbuchführungssysteme nicht möglich. Die Gemeindeaufsicht Steiermark verweist darauf, dass die betroffenen Gemeinden aufgefordert sind, die StGHVO zu beachten und unverzüglich Maßnahmen zu setzen, um rechtskonform Voranschläge erstellen und darstellen zu können.

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)=(4)-(5)-(6)-(7)-(8)-(9)-(10)-(11)	(13)
Haushaltsjahr: 2020	Vorhabenbezeichnung	VAS. (Ansatz/ Konto)	Investition	Mittel aus Geldfluss der operativen Gebarung	Gemeinde-Bedarfszuweisungen	Haushalts-rücklagen ¹	Subventionen/sonstige Kapitaltransfers	Darlehen	Finanzierungsleasing	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	Ergebnis	offene Verbindlichkeiten/Forderungen
I. Investive Einzelvorhaben												
1KIGA19	Kindergarten Neuerrichtung 2019	240./061. Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	700.000								700.000	
1KIGA19	Kindergarten Neuerrichtung 2019	Gemeindebedarfszuweisungen - Kapitaltransfers			250.000						- 250.000	
1KIGA19	Kindergarten Neuerrichtung 2019	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen						450.000			- 450.000	
SU Summe Kindergarten Neuerrichtung 2019			700.000	0	250.000	0	0	450.000	0	0	0	0
10KFZ20	Saugwagen	851./020. Fahrzeuge oder selbstfahrende Arbeitsmaschine	375.000								375.000	
10KFZ20	Saugwagen	851./910. Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten		25.000							- 25.000	
10KFZ20	Saugwagen	851./346. Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen						350.000			- 350.000	
SU Summe Saugwagen			375.000	25.000	0	0	0	350.000	0	0	0	0
SA 1 - Saldo Investive Einzelvorhaben			1.075.000	25.000	250.000	0	0	800.000	0	0	0	0
II. Sonstige Investitionen												
2002020	Möbel Besprechungsraum	010./042. Amts-, Betriebs-, Geschäftsausstattung	150.000								150.000	
2002020	Möbel Besprechungsraum	010...910. Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten		150.000							- 150.000	
SA 2 - Saldo Sonstige Investitionen 2020			150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Investitionstätigkeit gesamt 2020 (SA 1 + SA 2)			1.225.000	175.000	250.000	0	0	800.000	0	0	0	0

¹ Zweckgebundene und allgemeine Haushaltsrücklagen

Tabelle 15: Nachweis der Investitionstätigkeit der Beispiel-Gemeinde (vollständig)

Ansatz 010000		Zentralamt		VA 2020	VA 2020
Konto	Operative Gebarung	Ergebnisvorschlag	Finanzierungsvorschlag		
1	2211	3211	Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand	91.000,00	89.000,00
2	510	510	Personalnaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen) / Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	80.000,00	80.000,00
2	2212	3212	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	80.000,00	80.000,00
2	581	582	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand / Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	9.000,00	9.000,00
2	2214	-	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	9.000,00	9.000,00
	592		Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2.000,00	
			Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2.000,00	
1	2221	3221	Sachaufwand (ohne Transferaufwand) / Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	56.900,00	6.900,00
2	400	400	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3.500,00	3.500,00
	456	456	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	500,00	500,00
2	2222	3222	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	3.000,00	3.000,00
	600	600	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.900,00	2.900,00
	670	670	Energiebezüge	1.000,00	1.000,00
2	2224	3224	Versicherungen	1.900,00	1.900,00
	614	614	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung	500,00	500,00
2	2226	680	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	500,00	500,00
			Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	50.000,00	
			Planmäßige Abschreibungen - Bestehende Anlagen und Neuinvestition	50.000,00	
SU	22 / 32		Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung	147.900,00	95.900,00
SA 0 / SA 1			(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-147.900,00	-95.900,00
SA 00			Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-147.900,00	-95.900,00
Investive Gebarung					
1			Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		150.000,00
2	3415	042	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		150.000,00
			Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		150.000,00
SU		34	Summe Auszahlungen investive Gebarung		150.000,00
SA2			Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)		-150.000,00
SA3			Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-245.900,00
Finanzierungstätigkeit					
SA5		910	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		-245.900,00
			Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten		150.000,00

Tabelle 16: Detailnachweis der Konten – Ansatz 010 der Beispiel-Gemeinde

Ansatz 851000		Betrieb der Abwasserbeseitigung		VA 2020		VA 2020	
Konto		Ergebnisvorschlag		Ergebnisvorschlag		Finanzierungsvorschlag	
Operative Gebarung							
1			Erträge aus operativen Verwaltungstätigkeit / Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	350.000,00		350.000,00	
2	2114	3114	Erträge aus Gebühren / Einzahlungen aus Gebühren	350.000,00		350.000,00	
	852	852	Erträge aus Gebühren / Einzahlungen aus Gebühren	350.000,00		350.000,00	
1			Erträge aus Transfers / Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	20.000,00		20.000,00	0,00
2	2127	-	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	20.000,00		20.000,00	
	813		Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	20.000,00		20.000,00	
SU		21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung	370.000,00		350.000,00	
1			Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand	42.000,00		42.000,00	
2	2211	3211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen) / Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	37.000,00		37.000,00	
	510	510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	30.000,00		30.000,00	
	565	565	Mehrlleistungsvergütungen	4.000,00		4.000,00	
	569	569	Sonstige Nebengebühren	3.000,00		3.000,00	
2	2212	3212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand / Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	5.000,00		5.000,00	
	581	582	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	5.000,00		5.000,00	
1			Sachaufwand (ohne Transferaufwand) / Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	252.500,00		68.000,00	
2	2221	3221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	20.000,00		23.000,00	
	400	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	10.000,00		10.000,00	
	455	455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	10.000,00		13.000,00	
2	2222	3222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10.000,00		10.000,00	
	600	600	Energiebezüge	10.000,00		10.000,00	
2	2224	3224	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung	15.000,00		15.000,00	
	612	612	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	15.000,00		15.000,00	
2	2225	3225	Sonstiger Sachaufwand / Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	20.000,00		20.000,00	
	723	723	Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen	3.000,00		3.000,00	
	560	724	Reisegebühren	2.000,00		2.000,00	
	728	728	Entgelte für sonstige Leistungen	15.000,00		15.000,00	
2	2226		Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	187.500,00			
	680		Planmäßige Abschreibung - Bestehende Anlagen und Investition Neu	187.500,00			
1			Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) / Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	100.000,00		100.000,00	
2	2231	3231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts / Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	100.000,00		100.000,00	
	752	752	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	100.000,00		100.000,00	
1			Finanzaufwand / Auszahlungen aus Finanzaufwand	26.700,00		26.700,00	
2	2241	3241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft / Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	25.700,00		25.700,00	
	650	650	Zinsen für Finanzschulden in Euro	25.700,00		25.700,00	
2	2244	3244	Sonstiger Finanzaufwand / Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	1.000,00		1.000,00	
	657	659	Geldverkehrs- und Bankspesen	1.000,00		1.000,00	
SU		22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung	421.200,00		236.700,00	
SA 0 / SA 1			(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-51.200,00		113.300,00	

Tabelle 17: Detailnachweis der Konten – Ansatz 851 (SA0/SA1)

Ansatz 851000 Konto	Betrieb der Abwasserbeseitigung		VA 2020		VA 2020	
			Ergebnisvoranschlag	Finanzierungsvoranschlag		
SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)		-51.200,00		113.300,00	
Investive Gebarung						
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit					375.000,00
2	3414 020	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen Maschinen und maschinelle Anlagen				375.000,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung				375.000,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)					-375.000,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)					-261.700,00

Tabelle 18: Detailnachweis der Konten – Ansatz 851 (SA00 bis SA 3)

6.

• Frei verfügbare Mittel nach Planung der investiven Gebarung

Beispiel – Frei verfügbare Mittel nach Planung der investiven Gebarung (Fortsetzung)

Ausgehend von den bisher bekannten Daten, inklusive sämtlicher Daten der investiven Gebarung der Beispiel-Gemeinde kann der gesamte F-VA ausgewertet und die frei verfügbaren Mittel berechnet werden. Dies ergibt folgende Berechnung:

MVAG-Code	MVAG	Betrag
	31 Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.015.000
-	32 Summe Auszahlungen operative Gebarung	404.000
SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	611.000
-	361 Tilgung von Finanzschulden	88.300
	Frei verfügbare Mittel (VA)	522.700
+	33 Summe Einzahlungen investive Gebarung	0
-	34 Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.225.000
	Liquiditätsbedarf Investitionstätigkeit	-702.300

Die Beispiel-Gemeinde weist frei verfügbare Mittel in der Höhe von € 522.700,00 aus. Laut Planung möchte die Beispiel-Gemeinde für investive Vorhaben insgesamt € 1.225.000,00 auszahlen. Für diese Auszahlung benötigt die Gemeinde noch Mittel in der Höhe von € 702.300,00. Zwar hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Planung für die Investitionstätigkeit bereits Aufnahmen von Darlehen geplant, jedoch sind diese in einem abschließenden Schritt im F-VA im Bereich der Finanzierungstätigkeit darzustellen.

Beispiel 9: Frei verfügbare Mittel nach Übernahme aoH in den F-VA (Fortsetzung)

4.5. Planung der Finanzierungstätigkeit

7.

• Planung der Finanzierungstätigkeit

- Aus den eingegangenen langfristigen Fremdmitteln ergibt sich die laufende Tilgung.
- Aus der Planung der Investitionstätigkeit ergibt sich gegebenenfalls die Notwendigkeit weitere Tilgungen, etwa für Darlehen oder Darlehensaufnahmen, einzuarbeiten.

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit werden sämtliche Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft, mit Finanzinstrumenten und mit Finanzschulden einer Gemeinde veranschlagt bzw. dargestellt.

Für die meisten Gemeinden ist dieser Bereich im Wesentlichen gekennzeichnet von der Aufnahme und Tilgung von Darlehen, von Finanzschulden und von der Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing.

Sämtliche bestehende Darlehen einer Gemeinde müssen per 31.12.2019 ohne Differenzen in die Eröffnungsbilanz übernommen werden. Damit muss auch im Voranschlag 2020, wie bisher, genau geprüft werden, welche Darlehen bestehen, welchen aushaftenden Stand diese Darlehen haben und welche laufenden Tilgungen bzw. Tilgungen außerhalb des Rückzahlungsplanes im zu beschließenden Haushaltsjahr 2020 zu leisten sind. Dies gilt sinngemäß auch für die übrigen Teile der Finanzschulden einer Gemeinde.

Beispiel – Planung der Finanzierungstätigkeit (Fortsetzung)

Zur Finanzierung der „Investiven Einzelvorhaben“ plant die Beispiel-Gemeinde die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 450.000,00 (Kindergarten-Zuzählung des Restdarlehens) und eines neuen Darlehens für den Saugwagen in der Höhe von € 350.000,00.

Die Finanzierungskosten wurden bereits in den Vorschriften berücksichtigt. Das Darlehen für den Kindergarten wird erst ab dem Jahr 2021 getilgt. Das Darlehen für den Saugwagen wird im Jahr 2020 mit € 38.000,00 getilgt.

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen der Aufnahme von Darlehen im F-VA dargestellt. Die Änderungen im F-VA gegenüber der ursprünglichen Planung ohne die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung sind grau hinterlegt.

Beispiel 10: Planung der Finanzierungstätigkeit (Fortsetzung)

Ansatz 240000		Kindergarten		VA 2020	VA 2020
Konto		Ergebnisvorschlag	Finanzierungsvorschlag		
Investive Gebarung					
1			Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		700.000,00
2	-	3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten		700.000,00
		061	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten		700.000,00
SU		34	Summe Auszahlungen investive Gebarung		700.000,00
SA2			Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)		-700.000,00
SA3			Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-506.400,00
Finanzierungstätigkeit					
1			Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden		450.000,00
2	-	3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)		450.000,00
		346	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen		450.000,00
SU		35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		450.000,00
SA4			Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)		450.000,00
SA5			Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		-56.400,00

Tabelle 19: Detailnachweis der Konten – Ansatz 240 (SA 2 bis SA 5)

Ansatz 851000		Betrieb der Abwasserbeseitigung		VA 2020	VA 2020
Konto		Ergebnisvorschlag	Finanzierungsvorschlag		
SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-51.200,00		113.300,00	
Investive Gebarung					
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit			375.000,00	
2	3414 Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen 020 Maschinen und maschinelle Anlagen			375.000,00	
SU	34 Summe Auszahlungen investive Gebarung			375.000,00	
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)			-375.000,00	
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)			-261.700,00	
Finanzierungstätigkeit					
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden			350.000,00	
2	3514 Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen) 346 Finanzschulden von Finanzunternehmen			350.000,00	
SU	35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit			350.000,00	
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden			88.300,00	
2	3614 Auszahlungen aus Finanzschulden 346 Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen (Tilgung bestehende Darlehen, Darlehen NEU)			88.300,00	
SU	36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit			88.300,00	
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)			261.700,00	
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)			0,00	
910	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten				25.000,00

Tabelle 20: Detailnachweis der Konten – Ansatz 851 (SA 00 bis SA 5)

4.6. Planung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen

8.

• Planung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen

- Nach Planung sämtlicher Erträge und Aufwendungen wird ein Ergebnis (SA0) berechnet.
- Ausgehend von den einzelnen gesondert zu betrachtenden Haushalten werden die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen geplant

Erst nachdem der gesamte Finanzierungsvoranschlag erstellt ist, können als vorletzter Schritt der Voranschlagserstellung die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (kurz: HHR) geplant werden. Voraussetzung ist, dass das Ergebnis des E-VA vor den Haushaltsrücklagen (SA0) vollständig vorliegt. Dies ist unter anderem erst der Fall, wenn sämtliche Auswirkungen der investiven Gebarung im E-VA berücksichtigt wurden. Die geplante Bildung und Auflösung von Haushaltsrücklagen ist im Voranschlag einzuarbeiten.

4.6.1. Haushaltsrücklagen mit ZMR

Im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve (in der Folge kurz: ZMR) hat eine Gemeinde die Herausforderung zu meistern, dass sie diese (Teil-)Haushalte im Gesamthaushalt bei der Planung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen zu betrachten bzw. zu ermitteln hat.

Wesentliche (Teil-)Haushalte sind etwa:

UA	Bezeichnung
850	Betriebe der Wasserversorgung
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung
852	Betriebe der Müllbeseitigung

Tabelle 21: Wesentl. (Teil-)Haushalte für die Planung der zweckgebundenen HHR

Nur durch die Ansatzauswertungen können daher die (Teil-)Haushalte ermittelt und die geplanten Ergebnisse geprüft werden. Erst auf Basis dieser Erkenntnisse ist eine plausible Planung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen möglich. Darüber hinaus ist auch zu prüfen, ob im Finanzierungshaushalt entsprechende Mittel übrig bleiben, um diese einer Zahlungsmittelreserve zuführen zu können.

Beispiel – Planung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit ZMR (Fortsetzung)

Aus Vereinfachungsgründen wurde bei der Beispiel-Gemeinde nur ein (Teil-)Haushalt 851000 Betrieb der Abwasserbeseitigung im Voranschlag eingearbeitet.

Aus der folgenden Übersicht des Ergebnisvoranschlags für diesen (Teil-)Haushalt ist ersichtlich, dass das Nettoergebnis (SA0) mit € 51.200,00 negativ ist. Hingegen ist der Finanzierungsvoranschlag dieses (Teil-)Haushaltes mit der zu veranschlagenden Spitzenkennzahl „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ (SA5) ausgeglichen.

Für diesen (Teil-)Haushalt kann daher keine zweckgebundene Haushaltsrücklage gebildet werden.

Beispiel 11: Planung zweckgebundene Haushaltsrücklage mit ZMR (Fortsetzung)

Ergebnisvoranschlag VA Bereichsbudget 8 / Dienstleistungen						
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	350.000,00	0,00	0,00	
2	2113	Erträge aus Gebühren	350.000,00			
1	212	Erträge aus Transfers	20.000,00	0,00	0,00	
2	2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	20.000,00			
SU	21	Summe Erträge	370.000,00	0,00	0,00	
1	221	Personalaufwand	42.000,00	0,00	0,00	
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	37.000,00			
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	5.000,00			
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	252.500,00	0,00	0,00	
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	20.000,00			
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10.000,00			
2	2224	Instandhaltung	15.000,00			
2	2225	Sonstiger Sachaufwand	20.000,00			
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	187.500,00			
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	100.000,00	0,00	0,00	
2	2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	100.000,00			
1	224	Finanzaufwand	26.700,00	0,00	0,00	
2	2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	25.700,00			
2	2244	Sonstiger Finanzaufwand	1.000,00			
SU	22	Summe Aufwendungen	421.200,00	0,00	0,00	
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-51.200,00	0,00	0,00	
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-51.200,00	0,00	0,00	

48

Tabelle 22: E-VA Bereichsbudget der Gruppe 8

⁴⁸ Zugleich Budget des Ansatzes 851000.

Finanzierungsvoranschlag VA Bereichsbudget 8 / Dienstleistungen						
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018	
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	350.000,00	0,00	0,00	
2	3113	Einzahlungen aus Gebühren	350.000,00			
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	0,00	0,00	
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	350.000,00	0,00	0,00	
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	42.000,00	0,00	0,00	
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	37.000,00			
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	5.000,00			
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	68.000,00	0,00	0,00	
2	3221	Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	23.000,00			
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10.000,00			
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	15.000,00			
2	3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	20.000,00			
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	100.000,00	0,00	0,00	
2	3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	100.000,00			
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	26.700,00	0,00	0,00	
2	3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	25.700,00			
2	3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	1.000,00			
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	236.700,00	0,00	0,00	
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	113.300,00	0,00	0,00	
Investive Gebarung						
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	0,00	0,00	0,00	
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	375.000,00	0,00	0,00	
2	3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	375.000,00			
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	375.000,00	0,00	0,00	
SA 2	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-375.000,00	0,00	0,00	
SA 3	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-261.700,00	0,00	0,00	

49

Tabelle 23: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 8 (bis SA3)

⁴⁹ Zugleich Budget des Ansatzes 851000.

Finanzierungsvoranschlag VA Bereichsbudget 8 / Dienstleistungen					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
Finanzierungstätigkeit					
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	350.000,00	0,00	0,00
2	3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	350.000,00		
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	350.000,00	0,00	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	88.300,00	0,00	0,00
2	3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	88.300,00		
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	88.300,00	0,00	0,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	261.700,00	0,00	0,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	0,00	0,00	0,00

50

Tabelle 24: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 8 (bis SA5)

⁵⁰ Zugleich Budget des Ansatzes 851000.

4.6.2. Haushaltsrücklagen ohne ZMR - Bedarfszuweisungen

In der Steiermark sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben über die Kontengruppe 871 im Ergebnishaushalt als zahlungswirksamer Ertrag zu veranschlagen und zu verbuchen.

Die vom Land angewiesenen Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind entsprechend ihrer Widmung für investive Vorhaben zu verwenden. Diese Mittel sind etwa für die Bezahlung von Anschaffungskosten für das investive Vorhaben heranzuziehen. Ist dies der Fall, sind diese Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden.

Verbleiben diese Bedarfszuweisungsmittel im Ergebnishaushalt, würden sich im Jahresvergleich hohe Fluktuationen ergeben, die jährlich zu begründen wären. Um einerseits diesen Fluktuationen vorzubeugen und andererseits diese Mittel dennoch als Eigenmittel einer Gemeinde behandeln zu können, sind diese Mittel in der Steiermark einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve zuzuführen. Diese Haushaltsrücklagen sind über die Nutzungsdauer des durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel unterstützten Vermögenswertes aufzulösen.

Beispiel – Planung zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne ZMR (Fortsetzung)

Aus Vereinfachungsgründen wurde bei der Beispiel-Gemeinde nur im (Teil-)Haushalt 240000 Kindergarten eine vom Land für die Errichtung eines Kindergartens gewährte Gemeinde-Bedarfszuweisung im Voranschlag eingearbeitet.

Aus der folgenden Übersicht des Ergebnisvoranschlags für diesen (Teil-)Haushalt ist ersichtlich, dass das Nettoergebnis (SA0) mit € 162.600,00 positiv ist. In diesem Saldo sind Gemeinde-Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 250.000,00 für die Errichtung des neuen Kindergartens eingearbeitet. Durch die Zuweisung an zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven in der Höhe von € 250.000,00 wird diese positive Sicht neutralisiert. Nachdem der Kindergarten im Herbst 2020 in Betrieb genommen werden soll, ist diese Haushaltsrücklage mit € 5.000,00 (Annahme) aufzulösen.

Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) ist letztlich mit € 82.400,00 negativ.

Beispiel 12: Planung zweckgeb. Haushaltsrücklage ohne ZMR (Fortsetzung)

Ergebnisvoranschlag VA Bereichsbudget 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft						
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	15.000,00	0,00	0,00	
2	2114	Erträge aus Leistungen	15.000,00			
1	212	Erträge aus Transfers	250.000,00	0,00	0,00	
2	2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	250.000,00			
SU	21	Summe Erträge	265.000,00	0,00	0,00	
1	221	Personalaufwand	35.500,00	0,00	0,00	
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	30.000,00			
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	4.500,00			
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	1.000,00			
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	60.500,00	0,00	0,00	
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3.500,00			
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.000,00			
2	2223	Leasing und Mietaufwand	20.000,00			
2	2224	Instandhaltung	4.000,00			
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	30.000,00			
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	0,00	0,00	0,00	
1	224	Finanzaufwand	6.400,00	0,00	0,00	
2	2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	6.400,00			
SU	22	Summe Aufwendungen	102.400,00	0,00	0,00	
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	162.600,00	0,00	0,00	
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	5.000,00	0,00	0,00	
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	250.000,00	0,00	0,00	
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	-245.000,00	0,00	0,00	
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-82.400,00	0,00	0,00	

51

Tabelle 25: E-VA Bereichsbudget der Gruppe 2

⁵¹ Zugleich Budget des Ansatzes 240000.

Finanzierungsvoranschlag VA Bereichsbudget 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft						
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018	
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	15.000,00	0,00	0,00	
2	3114	Einzahlungen aus Leistungen	15.000,00			
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	250.000,00	0,00	0,00	
2	3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	250.000,00			
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	265.000,00	0,00	0,00	
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	34.500,00	0,00	0,00	
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	30.000,00			
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	4.500,00			
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	30.500,00	0,00	0,00	
2	3221	Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3.500,00			
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.000,00			
2	3223	Auszahlungen für Leasing und Mietaufwand	20.000,00			
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	4.000,00			
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	0,00	0,00	
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	6.400,00	0,00	0,00	
2	3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	6.400,00			
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	71.400,00	0,00	0,00	
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	193.600,00	0,00	0,00	

Tabelle 26: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 2 (bis SA1)

⁵² Zugleich Budget des Ansatzes 240000.

Finanzierungsvoranschlag VA Bereichsbudget 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	15.000,00	0,00	0,00
2	3114	Einzahlungen aus Leistungen	15.000,00		
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	250.000,00	0,00	0,00
2	3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	250.000,00		
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	265.000,00	0,00	0,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	34.500,00	0,00	0,00
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	30.000,00		
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	4.500,00		
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	30.500,00	0,00	0,00
2	3221	Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3.500,00		
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.000,00		
2	3223	Auszahlungen für Leasing und Mietaufwand	20.000,00		
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	4.000,00		
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	0,00	0,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	6.400,00	0,00	0,00
2	3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	6.400,00		
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	71.400,00	0,00	0,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	193.600,00	0,00	0,00
Investive Gebarung					
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	0,00	0,00	0,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	700.000,00	0,00	0,00
2	3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	700.000,00		
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	700.000,00	0,00	0,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-700.000,00	0,00	0,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-506.400,00	0,00	0,00
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	450.000,00	0,00	0,00
2	3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	450.000,00		
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	450.000,00	0,00	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	450.000,00	0,00	0,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-56.400,00	0,00	0,00

53

Tabelle 27: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 2 (bis SA5)

⁵³ Zugleich Budget des Ansatzes 240000.

4.7. Ergebnis des E-VA

9.

• **Ausgleich des Ergebnishaushaltes**

- Nach Planung sämtlicher Erträge und Aufwendungen und der Dotierung bzw. Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen wird ein vorläufiges Ergebnis (SA00) berechnet.
- Schließlich kann abschließend geprüft werden, ob allgemeine Haushaltsrücklagen dotiert oder eine allenfalls vorhandene Haushaltsrücklage – Eröffnungsbilanz zum Ausgleich des Haushaltes aufgelöst werden soll.

Wenn sämtliche Geschäftsfälle im Voranschlag eingearbeitet und die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit und gegebenenfalls ohne Zahlungsmittelreserve im Voranschlag berücksichtigt wurden, kann ein vorläufiges Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) für den Gesamthaushalt berechnet werden.

Ist das Nettoergebnis (SA00) und der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) im Gesamthaushalt positiv, kann die Gemeinde eine allgemeine Haushaltsrücklage mit ZMR in den Voranschlag einarbeiten. Sie kann maximal in Höhe des (positiven) Nettoergebnisses nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SA00) nach Maßgabe der Zahlungsmittel (SA5) eine solche allgemeine Haushaltsrücklage dotieren.⁵⁴

Ist das Nettoergebnis (SA00) negativ, kann mit der Auflösung einer gegebenenfalls vorhandenen allgemeinen Haushaltsrücklage der Ausgleich des E-VA herbeigeführt werden.

Ist ein negatives Nettoergebnis (SA00) auf nicht zahlungswirksame Aufwendungen (etwa Abschreibungen) zurückzuführen, dann kann – soweit vorhanden – mit Auflösung einer „zweckgebundenen Haushaltsrücklage – Eröffnungsbilanz“ ebenfalls der E-VA ausgeglichen dargestellt werden.⁵⁵

Beispiel – E-VA und F-VA des Gesamthaushaltes (Fortsetzung)

Sämtliche veranschlagte Geschäftsfälle werden auf Konten im E-VA und im F-VA erfasst. Die Konten werden über die MVAG auf bestimmten Positionen im E-VA und im F-VA zusammengefasst. Diese Positionen werden nach einer in der VRV 2015 vorgegebenen Systematik zu Summen und Salden zusammengezogen und letztlich vollständig zum E-VA und F-VA des Gesamthaushaltes zusammengeführt.

Die Beispiel-Gemeinde weist im E-VA des Gesamthaushaltes ein positives Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) in der Höhe von € 118.500,00 aus. Im F-VA des Gesamthaushaltes weist die Beispiel-Gemeinde einen positiven Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5)“ in der Höhe von € 97.700,00 aus.

Die Beispiel-Gemeinde kann daher überlegen, ob diese im Voranschlag die Dotierung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in der Höhe von € 97.700,00 ausweist.⁵⁶

Aus Vereinfachungsgründen wird auf diese Dotierung verzichtet, womit die beiden Spitzenkennzahlen bzw. Ergebnisse des E-VA und des F-VA der Beispiel-Gemeinde anhand vereinfachter Angaben besser nachvollzogen werden kann.

In der Folge werden die beiden Gesamtbudgets E-VA und F-VA sowie die noch fehlenden Budgets der Gruppe 1 und der Gruppe 9 dargestellt.

⁵⁴ Es ist zu beachten, dass manche regionale GHR vorsehen können, dass eine allgemeine Haushaltsrücklage auch ohne Zahlungsmittelreserve gebildet werden kann.

⁵⁵ Für eine detaillierte theoretische Darstellung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage – Eröffnungsbilanz siehe *Hörmann*, Leitfaden für die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015, RFG 01-02/2019, 140 ff sowie ÖWAV-Arbeitsbehelf 61, VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft (2018) 23.

⁵⁶ Siehe dazu Tabelle 28 und Tabelle 29.

Beispiel 13: E-VA und F-VA des Gesamthaushaltes (Fortsetzung)

Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	765.000,00		
1	212	Erträge aus Transfers	270.000,00		
SU	21	Summe Erträge	1.035.000,00	0,00	0,00
1	221	Personalaufwand	168.500,00		
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	369.900,00		
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	100.000,00		
1	224	Finanzaufwand	33.100,00		
SU	22	Summe Aufwendungen	671.500,00	0,00	0,00
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	363.500,00	0,00	0,00
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	5.000,00		
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	250.000,00		
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	-245.000,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	118.500,00	0,00	0,00

Tabelle 28: E-VA Gesamthaushalt der Beispiel-Gemeinde

Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	765.000,00	0,00	0,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	250.000,00	0,00	0,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.015.000,00	0,00	0,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	165.500,00	0,00	0,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	105.400,00	0,00	0,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	100.000,00	0,00	0,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	33.100,00	0,00	0,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	404.000,00	0,00	0,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	611.000,00	0,00	0,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	0,00	0,00	0,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.225.000,00	0,00	0,00
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.225.000,00	0,00	0,00
SA 2	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-1.225.000,00	0,00	0,00
SA 3	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-614.000,00	0,00	0,00
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	800.000,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	800.000,00	0,00	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	88.300,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	88.300,00	0,00	0,00
SA 4	SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	711.700,00	0,00	0,00
SA 5	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	97.700,00	0,00	0,00

Tabelle 29: F-VA Gesamthaushalt

Ergebnisvoranschlag VA Bereichsbudget 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung						
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018	
SU	21	Summe Erträge	0,00	0,00	0,00	
1	221	Personalaufwand	91.000,00	0,00	0,00	
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	80.000,00	0,00	0,00	
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	9.000,00	0,00	0,00	
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2.000,00	0,00	0,00	
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	56.900,00	0,00	0,00	
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3.500,00	0,00	0,00	
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.900,00	0,00	0,00	
2	2224	Instandhaltung	500,00	0,00	0,00	
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	50.000,00	0,00	0,00	
SU	22	Summe Aufwendungen	147.900,00	0,00	0,00	
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-147.900,00	0,00	0,00	
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-147.900,00	0,00	0,00	

Tabelle 30: E-VA Bereichsbudget der Gruppe 0

Finanzierungsvoranschlag VA Bereichsbudget 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	0,00	0,00	0,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	89.000,00	0,00	0,00
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	80.000,00	0,00	0,00
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	9.000,00	0,00	0,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	6.900,00	0,00	0,00
2	3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3.500,00	0,00	0,00
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.900,00	0,00	0,00
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	500,00	0,00	0,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	95.900,00	0,00	0,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-95.900,00	0,00	0,00
Investive Gebarung					
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	150.000,00	0,00	0,00
2	3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	150.000,00	0,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	150.000,00	0,00	0,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-150.000,00	0,00	0,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-245.900,00	0,00	0,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-245.900,00	0,00	0,00

Tabelle 31: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 0

Ergebnisvoranschlag VA Bereichsbudget 9 / Finanzwirtschaft

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	400.000,00	0,00	0,00
2	2111	Erträge aus eigenen Abgaben	100.000,00		
2	2112	Erträge aus Ertragsanteilen	300.000,00		
SU	21	Summe Erträge	400.000,00	0,00	0,00
SU	22	Summe Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	400.000,00	0,00	0,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	400.000,00	0,00	0,00

Tabelle 32: E-VA Bereichsbudget der Gruppe 9

Finanzierungsvoranschlag VA Bereichsbudget 9 / Finanzwirtschaft						
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018	
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	400.000,00	0,00	0,00	
2	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	100.000,00			
2	3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	300.000,00			
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	400.000,00	0,00	0,00	
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	400.000,00	0,00	0,00	
SA 3	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	400.000,00	0,00	0,00	
SA 5	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	400.000,00	0,00	0,00	

Tabelle 33: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 9

5. Ausgewählte Fragen zum Voranschlag

Neben den praktischen Hinweisen zur erstmaligen Erstellung eines Voranschlags sind auf Ebene der steirischen Gemeinden noch weitere wesentliche Fragen zu beantworten. In der Folge werden die der Abteilung 7 vorliegenden wesentlichsten Sachverhalte kurz dargestellt und eine Lösung auf Basis der geltenden Rechtsgrundlagen empfohlen.

5.1. Voranschlag und Eigenbetrieb

Die VRV 2015 sieht vor, dass eine Gemeinde u.a. im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigenen Wirtschaftsplänen und eigenen Rechnungsabschlüssen (§ 1 Abs. 2 VRV 2015) und mittels Beteiligungen (§ 23 Abs 1 VRV 2015) tätig werden kann. Ausgehend von diesen Bestimmungen werden die Begriffe der VRV 2015 übernommen und an die Systematik der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten der Gemeinden in der GemO angepasst.

Ein Eigenbetrieb einer Gemeinde weist folgende, kumuliert vorliegende Kennzeichen auf:

1. ein vom Gemeinderat beschlossenes Betriebsstatut,
2. keine eigene Rechtspersönlichkeit;
3. ein mit der Leitung des Betriebes Betrauter;
4. Erstellung eigener Wirtschaftspläne;
5. Erstellung eigener Abschlussrechnungen/Rechnungsabschlüsse.

Ein Eigenbetrieb kann zudem, soweit dieser Aufgaben zu erfüllen hat, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt werden.

Gemäß § 71 Abs 4 GemO kann der Gemeinderat im Betriebsstatut vorsehen, dass ein Eigenbetrieb Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse nach anderen gesetzlichen Regelungen, etwa Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder International Financial Reporting Standards (IFRS), erstellen darf.

Im Betriebsstatut eines Eigenbetriebes sind somit unter anderem die Aufgaben eines Eigenbetriebes als auch die gesetzlichen Regelungen für einen Wirtschaftsplan und einen Rechnungsabschluss festzulegen. Die Bestandteile und die Gliederung des Wirtschaftsplanes eines Eigenbetriebes kann der Bürgermeister im Rahmen der ADG festlegen.⁵⁷

5.1.1. Betriebsstatut für einen Eigenbetrieb (Muster)

Auf Wunsch vieler steirischer Gemeinden und Städte hat die Gemeindeaufsicht Steiermark, basierend auf dem neuen GHR, ein Muster für ein Betriebsstatut eines Eigenbetriebes erarbeitet und diesem Leitfaden in der Anlage beigelegt.

Das Betriebsstatut ermöglicht, dass Vermögenswerte und Fremdmittel einer Gemeinde, die für einen bestimmten umschriebenen Betrieb verwendet werden sollen, von den Vermögenswerten und Fremdmitteln der Gemeinde (Kernhaushalt) getrennt bzw. gesondert in einem eigenständigen Rechnungskreis von der Gemeinde bewirtschaftet werden können.

Im Betriebsstatut sind daher im Wesentlichen folgende Punkte zu klären:

- Umschreibung des Eigenbetriebes
- Festlegung der Aufgaben und des Zweckes
- Organe des Eigenbetriebes
- Betriebsleitung
- Rechtsgrundlage für die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse
- Nähere Regelung zu den Wirtschaftsplänen (nur bei UGB/IFRS)
- Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes
- Inkrafttreten

⁵⁷ Vgl. dazu Kapitel 3.4.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark fordert die steirischen Gemeinden auf, Eigenbetriebe nur per 01.01. eines Haushaltsjahres einzurichten bzw. Eigenbetriebe nur per 31.12. eines Haushaltsjahres aufzuheben. Durch diese Maßnahmen können erhebliche Mehrkosten vermieden und die Einrichtung sowie die Auflösung eines Eigenbetriebes transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

5.1.2. Eröffnungsbilanz eines Eigenbetriebes

Aufgrund des integrierten Drei-Komponenten-Haushaltes hat die Gemeinde bei Einrichtung eines Eigenbetriebes per 01.01. eines Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Aus dieser geht hervor, welche Vermögenswerte und Fremdmittel dem neuen Eigenbetrieb gewidmet sind.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark empfiehlt den steirischen Gemeinden, die bereits Eigenbetriebe haben, zu prüfen, ob aus den bestehenden Abschlussrechnungen/Rechnungsabschlüssen die Zuordnung von Vermögenswerten und Fremdmitteln zum Eigenbetrieb zweifelsfrei hervorgehen. Ist dies nicht der Fall wird nachdrücklich empfohlen, die Abschlussrechnung des betroffenen Eigenbetriebes per 31.12.2019 dahingehend zu verbessern bzw. klare Zuordnungen zu treffen.

Alle nicht dem Eigenbetrieb gewidmeten Vermögenswerte und Fremdmittel sind ansonsten per 01.01.2020 in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde (Kernhaushalt ohne Vermögen und Fremdmittel der Eigenbetriebe) zu erfassen.

Andererseits sind aufgrund des neuen GHR jene Darlehen, die nach den Grundsätzen der Kameralistik sowohl im Kernhaushalt als auch im (gesonderten) Rechnungsabschluss eines Eigenbetriebes aufscheinen, künftig nur mehr im Rechnungsabschluss des Eigenbetriebes darzustellen. Im Kernhaushalt der Gemeinde wären diese Darlehen gegebenenfalls mit dem Hinweis auf die Widmung des Eigenbetriebes per 01.01.2020 auszuscheiden.

5.1.3. Veranschlagung und Eigenbetrieb

Die Zuordnung von Vermögenswerten und Fremdmitteln ist für die Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2020 insofern von Bedeutung, als etwa die Abschreibung von abzuschreibenden Vermögenswerten im Ergebnisvoranschlag der Gemeinde (Kernhaushalt) zumindest mit Näherungswerten erfasst werden sollen. Ist das Vermögen einem Eigenbetrieb gewidmet, ist die entsprechende Abschreibung für dieses (abzuschreibende) Vermögen (lediglich) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes zu erfassen.

Dies gilt auch für Tilgungen und Zinsaufwendungen für Darlehen, die für die Finanzierung von Vermögenswerten des Eigenbetriebes aufgenommen wurden. Die Tilgungen und Zinsaufwendungen sind (lediglich) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einzuarbeiten. Eine durchlaufende Verrechnung, wie bisher auf Basis der Grundsätze der Kameralistik, ist nicht mehr notwendig.

Ergebnisabführungen des Eigenbetriebes an den Kernhaushalt sowie Zahlungen an den Eigenbetrieb sind abhängig vom Erfolgscharakter entweder als Kapitaltransfer oder als Transfer zu veranschlagen und zu verbuchen.

5.2. Schulerhaltungsbeiträge nach dem StPEG

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, idF LGBl. Nr. 60/2019 (StPEG), wurde im Zusammenhang mit der VRV 2015 und dem neuen GHR nicht novelliert.

In den Bestimmungen des vierten Abschnitts „Erhaltung von Pflichtschulen“, insbesondere die §§ 24 ff StPEG, wird die Erhaltung von Pflichtschulen und die entsprechende Kostentragung durch die Gemeinden geregelt.

Unter Erhaltung von Pflichtschulen ist aufgrund § 24 StPEG zu verstehen:

1. die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
2. die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel,

3. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes,
4. die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwartin/Schulwart, Reinigungspersonal),
5. bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für das Mittagessen,
6. ferner die Beistellung von Schülärztinnen/Schülärzten sowie
7. an ganztägigen Schulformen die Beistellung des für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Personals.

Die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und Neuen Mittelschulen, der diesen Schulen allenfalls angeschlossenen Sonderschulklassen sowie der Polytechnischen Schulen obliegt jener Gemeinde, auf deren Gebiet diese Schulen bestehen (§ 25 Abs 1 StPEG).

Gemäß § 19 Abs 2 VRV 2015 liegt ein wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn eine Gemeinde wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Klärung des wirtschaftlichen Eigentums ist die Verpflichtung zur Erhaltung einer Sache. Zweifelsfrei ist ein gesetzlicher Schulerhalter zumindest wirtschaftlicher Eigentümer von Sachen, die für den Schulbetrieb benötigt werden (Sachanlagevermögen einer Pflichtschule nach dem StPEG).

Sofern eine oder mehrere Gemeinden mit ihrem ganzen Gebiet oder einem Teil hiervon zu einem Schulsprengel gehören, ohne selbst gesetzlicher Schulerhalter zu sein, haben sie zur Bestreitung der Kosten des Schulsachaufwandes an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge zu leisten (vgl. § 29 Abs 1 StPEG).

Gemäß § 30 Abs 2 StPEG haben für die Ermittlung der Beiträge zum Pflichtsprengel gehörenden Gemeinden der ordentliche und außerordentliche Schulsachaufwand als Grundlage zu dienen.

In der Folge schlägt die Abteilung 7 für die Berechnung des ordentlichen und des außerordentlichen Schulsachaufwandes auf Grundlage des neuen GHR und der VRV 2015 folgende Systematik vor.

5.2.1. Ordentlicher Schulsachaufwand

Gemäß § 33 StPEG gehören zum ordentlichen Schulsachaufwand insbesondere die Kosten für

- a) die laufende Instandsetzung und Instandhaltung der Schulgebäude, der dazugehörenden Nebengebäude, Schulbäder, Schülerheime, Schulgärten, Turn- und Spielplätze, Schulsportplätze, Pausenhöfe, landwirtschaftlichen Versuchsfelder und Freiluftklassen;
- b) die Instandsetzung der vom Schulerhalter für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart bereitgestellten Wohnungen;
- c) die Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Schuleinrichtung;
- d) die Anschaffung, Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe;
- e) die Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern;
- f) die Wartung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulgebäude und sonstigen Schulliegenschaften (mit Ausnahme der zu Dienst- oder Naturalwohnungen gehörenden Räumlichkeiten) einschließlich der Kosten des hierfür erforderlichen Personals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer);
- g) die Einrichtung, Erhaltung und Ergänzung der Schüler- und Lehrerbüchereien;
- h) die Pflege des Schulgebäudes, Schulgartens, Turn- und Spielplatzes und landwirtschaftlichen Versuchsfeldes sowie für die Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Gartengeräte;
- i) die Amtserfordernisse der Schule sowie Kanzleierfordernisse des Schulleiters, Vorschriftenammlungen, Zeugnisformulare, Amtsschriften, Postgebühren u. dgl.;
- j) die Instandhaltung der sanitären Anlagen;
- k) die Vergütung für die Hausverwaltung;
- l) den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand;

- m) die Betriebskosten für das Schulgebäude und die dazugehörenden Nebengebäude sowie Mieten, Steuern und sonstige Abgaben für die Schulliegenschaften;
- n) die Vergütung für den schulärztlichen Dienst, -sofern nicht anderweitig dafür vorgesorgt ist;
- o) die Leihgebühren für Schulbilder und Schulfilme;
- p) die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des ordentlichen Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens;
- q) das Mittagessen und für die in der Freizeit der Tagesbetreuung eingesetzten Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/Erzieher, Erzieherinnen/Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagoginnen/Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation und die/den Leiterin/Leiter der Tagesbetreuung bei ganztägigen Schulformen.

Die Bestimmung des § 33 StPEG ist hinsichtlich der nunmehr viel klareren Bestimmungen der VRV 2015 iVm dem GHR zu den Mittelaufwendungen (Aufwand/Auszahlung) und den Auszahlungen für investive Vorhaben hinsichtlich folgender Punkte zu interpretieren:

Gemäß § 24 Abs 8 VRV 2015 sind bei Maßnahmen, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktion führen, die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren und allenfalls abzuschreiben.

Mit dieser Bestimmung spricht die VRV 2015 die Trennung zwischen den Begriffen Instandhaltung (Aufwand) und Instandsetzung (Aktivierung als Sachanlage) an. Während die Instandhaltung, etwa bloße Reparaturen, sofort als Aufwand und Auszahlung zu erfassen sind, ist eine **Instandsetzung** eines Sachanlagewertes einer Pflichtschule als **investives Vorhaben** im Voranschlag einer Gemeinde darzustellen.

Durch die verpflichtende **Trennung** zwischen **Instandhaltung** und **Instandsetzung** im neuen GHR hat eine Schulsitzgemeinde von vornherein zu entscheiden, ob eine Maßnahme als Instandhaltung veranschlagt und verbucht (Ergebnis- und Finanzierungshaushalt) oder als „Zugang zu einer bestehenden Sachanlage“ oder als „neue Sachanlage“ (investives Vorhaben; Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) veranschlagt und verbucht werden soll.

Im Ergebnis kann daher eine Instandsetzung von Sachanlagevermögen der Pflichtschule nicht mehr Teil des ordentlichen Schulsachaufwandes sein. **Die Instandsetzung ist nunmehr zweifelsfrei Teil des außerordentlichen Schulsachaufwandes.**⁵⁸

Auch die Begriffe Einrichtung und Ergänzung sind im Sinne der VRV 2015 auszulegen. Soweit bloß Einrichtungsgegenstände, etwa weil diese kaputt wurden, ergänzt werden, ist von einer bloßen Reparatur auszugehen. Werden hingegen völlig neue Sachanlagevermögenswerte angeschafft – die gesamten Schultafeln einer Schule werden durch sogenannte „Whiteboards“ ausgetauscht – liegt ein Tatbestand einer „wesentlichen Verbesserung der Funktion“ vor und ist von einem investiven Vorhaben und damit einem außerordentlichen Schulsachaufwand auszugehen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Ausführungen im Leitfaden zur Eröffnungsbilanz.⁵⁹

Die Berechnung des ordentlichen Schulsachaufwandes hat von den Ansätzen im Finanzierungsvoranschlag für die jeweilige Pflichtschule (eigene Ansätze je Pflichtschule notwendig) zu erfolgen.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. dazu auch die Definition des außerordentlichen Schulsachaufwandes sowie Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden, Kapitel 3.5.10 und 4.2.5.

⁵⁹ Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden, Kapitel 3.5.10 sowie Kapitel 4.2.5.

⁶⁰ Vgl. dazu den Begriff „Kosten“ etwa im § 33 StPEG.

Mittelverwendungsgruppen	MVAG-Code
Auszahlungen aus Personalaufwand	
Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	3211
Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	3212
Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	3213
Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	
Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3221
Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3222
Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	3223
Auszahlungen für Instandhaltung	3224
Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	3225
Summe Auszahlungen ordentlicher Schulsachaufwand	

Formel 2: Berechnung des ordentlichen Schulsachaufwandes gemäß § 33 StPEG

§ 33 lit p StPEG bestimmt, dass **die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des ordentlichen Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens** ebenfalls für die Berechnung des ordentlichen Schulsachaufwandes heranzuziehen ist. Nachdem gemäß § 80 Abs 2 GemO Darlehen nur für investive Einzelvorhaben aufgenommen werden dürfen, ist die Verrechnung von Verzinsungen und Tilgungen für die Bestreitung des ordentlichen (laufenden) Schulsachaufwandes künftig **nicht mehr möglich**.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren von der Gemeindeaufsicht Steiermark lediglich Darlehen für investive Vorhaben im Bereich der Pflichtschulen genehmigt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch für die Vergangenheit gilt, dass **Darlehen (lediglich) für außerordentliche Schulsachaufwendungen** aufgenommen wurden.

Bei der Berechnung des ordentlichen Schulsachaufwandes sind im Wesentlichen Auszahlungen zu berücksichtigen, die unmittelbar mit dem Betrieb der Schule in Verbindung stehen. Das Landesverwaltungsgericht hat im letzten Jahr den Rechtssatz aufgestellt, dass von den Ausgaben des ordentlichen Schulsachaufwandes die tatsächlich dafür erzielten Einnahmen, mit Ausnahme der Gastschulbeiträge gemäß § 35 StPEG, abzuziehen sind.⁶¹ Unter Beachtung des neuen Haushaltsrechts sind daher die tatsächlich erzielten Einzahlungen, mit Ausnahme der Einzahlungen aus Gastschulbeiträgen gemäß § 35 StPEG, gegebenenfalls von den oben errechneten Auszahlungen abzuziehen. Auszahlungen etwa für Pensionen, wenn es sich auch um Personen handelt, die für die Schule tätig waren, sind nicht zu berücksichtigen.

5.2.2. Außerordentlicher Schulsachaufwand

Gemäß § 34 StPEG gehören zum außerordentlichen Schulsachaufwand insbesondere Kosten für:

- a) den Erwerb bzw. die Bereitstellung von Schulbauplätzen;
- b) den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Schulgebäuden, der zur Schule gehörenden Nebengebäude und der Wohnungen für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart;
- c) den Erwerb bzw. die Bereitstellung und die Anlage von Schulgärten, Turn- und Spielplätzen, Schulsportplätzen, Pausenhöfen, landwirtschaftlichen Versuchsfeldern und Freiluftklassen;
- d) die Anschaffung der Schuleinrichtung und der Einrichtung für das Arztzimmer;
- e) den Bau und die Einrichtung von Schulbädern;
- f) die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des außerordentlichen Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens.

⁶¹ LVwG 70.5-3411/2017 vom 17.12.2018.

Mit diesem nicht abschließenden Katalog von investiven Maßnahmen im Bereich der Pflichtschule stellt der Gesetzgeber iVm dem GHR klar, dass sämtliche investive Vorhaben – unabhängig, ob diese als investive Einzelvorhaben oder als sonstige Vorhaben – bei der Schulsitzgemeinde veranschlagt und verbucht werden, als außerordentlicher Schulsachaufwand zu erfassen und auf die eingeschulten Gemeinden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des StPEG umzulegen sind.

Bei der Berechnung des außerordentlichen Schulsachaufwandes ist jedoch darauf zu achten, ob für die Finanzierung von Schulbauten gemäß § 28 Abs 2 StPEG gesonderte Finanzierungsvereinbarungen bestehen, die im Vergleich des übrigen außerordentlichen Schulsachaufwandes einen anderen Aufteilungsschlüssel für den außerordentlichen Schulsachaufwand des betroffenen Schulbaues vorsehen. Auch gemäß § 30 Abs 5 StPEG bestehende Vereinbarungen über die Aufteilung des Schulerhaltungsbeitrages aus dem außerordentlichen Schulsachaufwand sind entsprechend zu berücksichtigen (in der Folge kurz: andere Verteilungsschlüssel).⁶²

Unter der Voraussetzung, dass unterschiedliche Verteilungsschlüssel im Bereich des außerordentlichen Schulsachaufwandes einer Pflichtschule bestehen, ist der außerordentliche Schulsachaufwand künftig in zumindest zwei Teilschritten zu ermitteln:

	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	MVAG-Code
	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	331
	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	341
SA1	Saldo Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit für den ao Schulsachaufwand	
-	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit für investive Vorhaben mit abweichendem Verteilungsschlüssel	
+	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit für investive Vorhaben mit abweichendem Verteilungsschlüssel	
SA 2	Saldo Finanzmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit für investive Vorhaben mit abweichendem Verteilungsschlüssel	
SA 3	Saldo Finanzmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit für den ao Schulsachaufwand ohne jene für investive Vorhaben mit abweichendem Verteilungsschlüssel (SA1-SA2)	

Formel 3: Berechnung ao Schulsachaufwand mit unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln

Zur Identifizierung der investiven Vorhaben mit abweichendem Verteilungsschlüssel wird nachdrücklich empfohlen, im Nachweis der Investitionstätigkeit samt deren Finanzierung diese Vorhaben der Pflichtschule mit gesonderten Vorhabencodes, sowohl für investive Einzelvorhaben als auch für sonstige Vorhaben, zu markieren. Mit diesen Markierungen lassen sich die entsprechenden Auszahlungen für die investiven Einzelvorhaben mit abweichendem Verteilungsschlüssel identifizieren.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit werden deshalb bei der Berechnung des außerordentlichen Schulsachaufwandes mitgeführt, da gemäß § 41 Abs 4 StPEG bei der Auflassung einer Pflichtschule das frei werdende Schulvermögen im Verhältnis ihrer Beitragsleistung auf jene Gemeinden übergeht, die zum Bau und zur Erweiterung der Schulliegenschaften beigetragen haben.

Obwohl das StPEG die Veräußerung eines im Rahmen des außerordentlichen Schulsachaufwandes angeschafften Sachanlagevermögens durch die Schulsitzgemeinde nicht näher regelt, ist jedoch davon auszugehen, dass auch die bloße Veräußerung von solchen Schulsachaufwendungen im Rahmen der nunmehr definierten Investitionstätigkeit bei Aufrechterhaltung der Pflichtschule zu berücksichtigen ist.⁶³ Es wäre aus Sicht der Gemeindeaufsicht Steiermark unbillig, wenn zwar die eingeschulten Gemeinden zur Anschaffung oder Herstellung von Schulsachvermögen beizutragen haben, jedoch bei der Veräußerung der gemeinsam angeschafften Vermögenswerte nicht anteilig am Verkaufserlös beteiligt werden. Vereinfachend schlägt die Abteilung 7 vor, den Verkaufserlös als Einzahlung aus der

⁶² Sinngemäß ist im Fall des § 29 Abs 2 StPEG vorzugehen.

⁶³ Vgl. die Wortfolge „zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der sprengelangehörigen Gemeinde insbesondere die Kosten“.

Investitionstätigkeit bzw. als Einzahlung aus der Investitionstätigkeit für investive Vorhaben mit abweichendem Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen.

In gegebenenfalls weiteren Schritten sind die jeweiligen außerordentlichen Schulsachaufwendungen je abweichendem Verteilungsschlüssel zu berechnen.

	Mittelerwendungs- und -aufbringungsgruppen	MVAG-Code
SU1	Einzahlungen für Investitionstätigkeit für investive Einzelvorhaben mit einem anderen Verteilungsschlüssel	
SU2	Auszahlungen für Investitionstätigkeit für investive Einzelvorhaben mit einem anderen Verteilungsschlüssel	
SA1	Saldo Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit für investive Einzelvorhaben mit einem anderen Verteilungsschlüssel (SU1-SU2)	
SU3	Auszahlungen aus Zinsen für ao Schulsachaufwand mit einem anderen Verteilungsschlüssel	324
SU4	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden mit einem anderen Verteilungsschlüssel	361
SA2	Saldo Annuität für Finanzschulden für investive Vorhaben mit anderem Verteilungsschlüssel (SU3+SU4)	
SA3	Saldo Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit für investive Vorhaben mit einem anderen Verteilungsschlüssel sowie Annuitäten für Finanzschulden (SA1+SA2)	

Formel 4: Berechnung außerordentlicher Schulsachaufwand für einen anderen Verteilungsschlüssel

Soweit keine anderen Verteilungsschlüssel bestehen, kann die Berechnung des Finanzmittelbedarfes und damit des außerordentlichen Schulsachaufwandes unter Entfall der Herausrechnung des Finanzmittelbedarfes für die Investitionstätigkeit durchgeführt werden. Soweit Darlehen für den außerordentlichen Schulsachaufwand bestehen, sind die Annuitäten sinngemäß wie in Formel 4, Saldo 2, zu erfassen.

5.3. Kooperative investive Vorhaben

Die Kooperation der Gemeinden – insbesondere im Rahmen von gemeinsamen investiven Einzelvorhaben – ist von besonderer Bedeutung. Viele Gemeinden haben entweder auf gesetzlicher Basis – etwa im Rahmen des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes – oder ausgehend von Vereinbarungen/Verträgen die Pflicht (übernommen), investive Einzelvorhaben in (anderen) Gebietskörperschaften mitzufinanzieren. Diese Mitfinanzierung bringt folgende Differenzierung:

Die Gemeinde in der das investive Einzelvorhaben durchgeführt wird (in der Folge kurz: Sitzgemeinde), ist in der Regel zumindest wirtschaftliche Eigentümerin an den betroffenen Sachanlagen. Die Gemeinde hat die Auszahlungen für die Herstellung oder Anschaffung der Sachanlage zu aktivieren und über den Nutzungszeitraum abzuschreiben. Die Sitzgemeinde kann zur Finanzierung des investiven Einzelvorhabens gegebenenfalls ein Darlehen aufnehmen. Die Gemeinde stellt das investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit samt der Finanzierung mit dem Vorhabencode in der ersten Dekade mit der Ziffer „1“ dar.

Die Gemeinde, die einen Beitrag zur Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens bei der Sitzgemeinde zu leisten hat (in der Folge kurz: Beitragsgemeinde), leistet den Beitrag in Form eines Kapitalkostenzuschusses. Der Kapitalkostenzuschuss ist im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag einzuarbeiten.

Gemäß § 80 Abs 2 GemO darf eine Gemeinde Darlehen aufnehmen, wenn die Gemeinde rechtlich oder vertraglich verpflichtet ist, einen Beitrag zu einem Investitionsvorhaben einer Gebietskörperschaft zu leisten und das Gleichgewicht des Haushaltes (§ 74 Abs 3,4 und 6 GemO) nicht gefährdet ist.

Aufgrund dieser Bestimmung darf die Beitragsgemeinde auch für Kapitalkostenzuschüsse, die diese aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage, an eine Sitzgemeinde für ein investives Einzelvorhaben zu leisten hat, Darlehen aufnehmen. Diesen Darlehen stehen im Vermögenshaushalt

keine Sachanlagen gegenüber. Diese Sachanlagen sind bei der Sitzgemeinde aktiviert. Die Beitragsgemeinde hat ihren Beitrag zu einem investiven Einzelvorhaben ebenfalls im Nachweis der Investitionstätigkeit samt ihrer Finanzierung mit derselben Bezeichnung des Vorhabens wie die Sitzgemeinde mit dem Vorhabencode in der ersten Dekade mit der Ziffer „3“ darzustellen.

Die Sitzgemeinde hat im Voranschlag den Kapitaltransfer der Beitragsgemeinde als Investitionskostenzuschuss zu passivieren und grundsätzlich diesen Investitionskostenzuschuss über die Nutzungsdauer der betroffenen Sachanlage aufzulösen. Im Ergebnishaushalt der Sitzgemeinde stehen sich somit die Auflösung aus Investitionskostenzuschüssen (Ertrag) und die Abschreibungen (Aufwand) für die betroffene Sachanlage gegenüber.

Um Kooperationen der steirischen Gemeinden untereinander und mit (anderen) Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit investiven Einzelvorhaben möglichst einfach und den rechtlichen Vorgaben entsprechend abwickeln zu können, hat die Gemeindeaufsicht Steiermark zwei Mustervereinbarungen für investive Einzelvorhaben erarbeitet.

5.3.1. Muster einer Finanzierungsvereinbarung für Schulbauten

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat auf Wunsch vieler Gemeinden und Städte das Muster einer Finanzierungsvereinbarung für Schulbauten (außerordentlicher Schulsachaufwand) überarbeitet und an die rechtlichen Vorgaben des neuen GHR und der VRV 2015 angepasst.

In der neuen Finanzierungsvereinbarung werden folgende Punkte näher geregelt:

- Beschreibung des Schulbauvorhabens inkl. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Festlegung der Bezeichnung des „Schulbauvorhabens“
- Finanzierung des Schulbauvorhabens
- Überweisung des Schulerhaltungsbeitrages einer eingeschulten Gemeinde an die Schulsitzgemeinde
- Endabrechnung des Schulbauvorhabens durch die Schulsitzgemeinde
- Änderungen im Schulbauvorhaben – Umfang und Finanzierung

Das neue GHR sieht vor, dass die Schulsitzgemeinde und die eingeschulten Gemeinden die Finanzierung ihrer Schulerhaltungsbeiträge für Schulbauvorhaben jeweils im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie selbständig bewerkstelligen können. Soweit Darlehen für die Finanzierung eines Schulbauvorhabens aufgenommen werden, wird auf den aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt verwiesen.

Eine Ergänzung oder Änderung des vorliegenden Musters der Finanzierungsvereinbarung ist möglich und wird im Einzelnen sogar geboten sein. So können etwa zusätzliche Vereinbarungen hinsichtlich der Auszahlung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln aufgenommen werden.

5.3.2. Muster Finanzierungsvereinbarung für investive Einzelvorhaben

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat über das Muster der Finanzierungsvereinbarung von Schulbauten hinausgehend auch ein allgemeines Muster einer Finanzierungsvereinbarung für investive Einzelvorhaben zwischen Gemeinden bzw. (anderen) Gebietskörperschaften ausgearbeitet.

Das Muster der Finanzierungsvereinbarung für investive Einzelvorhaben orientiert sich inhaltlich im Wesentlichen am Muster der Finanzierungsvereinbarung für Schulbauten.⁶⁴

⁶⁴ Siehe dazu Kapitel 5.3.1.

5.4. Freiwillige Feuerwehr

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben der Gemeindebund Steiermark, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark und der Landesfeuerwehrverband Steiermark die steirischen Gemeinden und Freiwilligen Feuerwehren über die Erfassung von Feuerwehreinrichtungen im Zusammenhang mit der VRV 2015 informiert.

Es geht im Konkreten um Sachanlagen, die von einer Gemeinde finanziert und einer Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde zur Bewältigung ihren Aufgaben übergeben wurden. Zu diesen Sachanlagen kann diesem Schreiben folgend eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr über das wirtschaftliche Eigentum gemäß § 19 Abs 1 und 2 VRV 2015 geschlossen werden.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark teilt zu diesem Schreiben und den darin aufgezeigten Möglichkeiten mit, dass diese Information vorab abgestimmt wurde. Die Gemeindeaufsicht Steiermark weist jedoch darauf hin, dass sämtliche Ausrüstungsvermögenswerte einer Freiwilligen Feuerwehr, die nicht von der dem oben erwähnten Schreiben beiliegenden Vereinbarung erfasst werden, bei der Gemeinde (Kernhaushalt) als Sachanlagevermögen zu erfassen ist. Die **Vereinbarung erfasst immer alle Ausrüstungsgegenstände** der betroffenen Freiwilligen Feuerwehr.

Die Freiwilligen Feuerwehren haben zumindest eine Einzahlungs- und Auszahlungsrechnung zu führen. Entsprechend besteht der Voranschlag einer Freiwilligen Feuerwehr aus den voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen des folgenden Kalenderjahres/Haushaltsjahres.

Die Gemeinden haben den Beitrag an die Freiwillige Feuerwehr, ausgehend von dem von einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde vorzulegenden Voranschlag (zumindest Einzahlungen und Auszahlungen), im Voranschlag der Gemeinde zu berücksichtigen. Der Beitrag für die „operativen Auszahlungen“ der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht durch Eigenleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Einzahlungen) gedeckt werden können, sind von der Gemeinde in Form eines Transfers zu veranschlagen, zu leisten und zu verbuchen.

Soweit eine Gemeinde Ausrüstungsvermögenswerte einer Freiwilligen Feuerwehr anschafft, die aufgrund einer Vereinbarung mit dieser Freiwilligen Feuerwehr im wirtschaftlichen Eigentum dieser öffentlichen Körperschaft stehen, sind die Beitragsleistungen der Gemeinde als Kapitaltransfer zu veranschlagen, zu leisten und zu verbuchen. Diese Kapitaltransfers können von einer Gemeinde mit Darlehensaufnahmen finanziert werden.⁶⁵

5.5. Sachanlagevermögen im Bereich der Wasserschutzbauten

Das wirtschaftliche Eigentum an bisher gemeinschaftlich finanzierten Wasserschutzbauten, wie Bachinstandsetzungen, Bachregulierungen, Dämme im Rahmen des Schutzwasserbaus, Flussregulierungen eigene Maßnahmen, Hochwasserschutzbauten, sonstige Regulierung von Bächen und Flüssen, Wildbachverbauungen aber auch Lawinenschutzverbauungen ist derzeit Gegenstand von intensiven Verhandlungen zwischen den Interessensvertretungen der Gemeinden und Städte, den Ländern und dem Bund im Rahmen des VR-Komitees.

Zahlreiche Wasserschutzbauten, wozu derzeit auch inhaltlich die Lawinenschutzverbauungen gezählt werden, wurden in der Vergangenheit gemeinschaftlich vom Bund, den Ländern und den Gemeinden finanziert. Inwieweit die Gemeinden wirtschaftliche Eigentümerinnen dieser im gemeinschaftlichen Interesse errichteten Sachanlagen sind, ist bis zur Veröffentlichung dieser Unterlage noch nicht geklärt.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark empfiehlt den steirischen Gemeinden in Abstimmung mit den Interessensvertretungen Österreichs, dass die auf Gemeindegebiet errichteten Wasserschutzbauten, die von der Gemeinde als Konsenswerberin im Bauverfahren errichtet wurden, von der betroffenen Gemeinde in ihrem Wert erhoben werden. Die Interessensvertretungen Österreichs raten jedoch den Gemeinden und Städten, diese Werte erst in ein Vermögen der Gemeinde auf Basis der VRV 2015

⁶⁵ Vergleiche dazu sinngemäß die Ausführungen im Kapitel 5.3 zur Beitragsgemeinde.

aufzunehmen, wenn die Frage nach dem wirtschaftlichen Eigentümer im VR-Komitee eindeutig geklärt ist.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark wird die steirischen Gemeinden und Städte, sobald eine Entscheidung im VR-Komitee zu dieser Frage getroffen wurde, mit gesondertem Schreiben informieren.

5.6. Umlage von Gemeindeverbänden nach dem GVOG

Die freiwilligen Gemeindeverbände sind gemäß § 8 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 66/1997, idF LGBl. Nr. 131/2014 (GVOG) berechtigt, den nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwand des Gemeindeverbandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegen. Die Satzung des freiwilligen Gemeindeverbandes hat näheres zur Kostenumlegung zu regeln.

Soweit gemäß § 14 GVOG in den Materiengesetzen zu Gemeindeverbänden durch Gesetz keine Regelungen über Kostenersätze getroffen werden, gelten die Bestimmungen des § 8 GVOG sinngemäß.

§ 21 Abs 15 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 29/1998 idF LGBl. Nr. 47/2018 (SHG), bestimmt, dass die Sozialhilfeverbände berechtigt sind, ihren durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf aufgrund des § 3 Abs. 2 F-VG auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegen (Sozialhilfeumlage).

§ 14 Abs 2 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004, LGBl. Nr. 65/2004 idF LGBl. Nr. 149/2016 (AWG), bestimmt, dass soweit im AWG nichts anderes bestimmt ist, die Abfallwirtschaftsverbände den für gesetzlich eingerichtete Gemeindeverbände geltenden Bestimmungen des GVOG unterliegen. Zur Umlage der Abfallwirtschaftsverbände wird im AWG nichts näheres geregelt.

Die einschlägigen Bestimmungen des GVOG als auch des SHG zur Umlage von Gemeindeverbänden nach dem GVOG iVm dem neuen GHR und der VRV 2015 gilt es im Rahmen einer Interpretation in Einklang zu bringen.

Bisher wurden sämtliche Ausgaben – unabhängig ob diese im ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt entstanden – dann auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt, wenn diese durch eigene Einnahmen nicht gedeckt werden konnten. Dieses Vorgehen deckte sich mit den kamerale Grundätzen, welche von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach dem GVOG gleichermaßen zu beachten waren.

Die Begriffe Ausgaben und Einnahmen werden im neuen GHR in „Aufwendungen und Auszahlungen“ sowie „Erträge und Einzahlungen“ neu gegliedert. Die Erträge und Aufwendungen sind Teil des Ergebnishaushaltes, die Einzahlungen und Auszahlungen Teil des Finanzierungshaushaltes.

Die nicht gedeckten Aufwendungen nach dem GVOG setzten sich bisher somit aus Ausgaben für die operative als auch für die investive Gebarung zusammen. Insbesondere auch Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Sachanlagen, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden konnten, wurden auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt. Dies galt auch für die Tilgung von Darlehen, die für die Finanzierung derartiger außerordentlicher Projekte aufgenommen wurden.

Zusammenfassend haben die verbandsangehörigen Gemeinden in der Vergangenheit im Sinne der Bestimmungen des GVOG, aber auch des SHG immer dafür gesorgt, dass die Gemeindeverbände nach dem GVOG in der Lage waren, ihren Verpflichtungen liquiditätsmäßig nachzukommen.

Diesem realen wirtschaftlichen Sachverhalt folgend, aber auch unter der Berücksichtigung, dass der Gesetzgeber die Begriffe Aufwand, Kosten und Finanzbedarf in diesem Zusammenhang synonym verwendet, empfiehlt die Abteilung 7, dass die Umlage der Gemeindeverbände nach dem GVOG künftig von den Ansätzen im Finanzierungshaushalt ausgehend berechnet wird. Im Ergebnis haben die Gemeindeverbände damit die Möglichkeit, ihre nicht durch eigene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen (Finanzbedarf) auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegen.

Dieser Finanzbedarf lässt sich wie folgt berechnen:

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	MVAG-Code
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	311
1	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	312
-	Transfers von Gemeinden - Verbandsumlage (Konto 8621.)	
1	Einzahlungen aus Finanzerträgen	313
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung (eigene Einzahlungen Gemeindeverband)	
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	321
1	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	322
1	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	323
1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	324
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32) - ohne Verbandsumlage	
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	331
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	332
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	333
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	341
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	342
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	343
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2) ohne Verbandsumlage	
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	351
1	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	353
1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	355
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361
1	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	363
1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	365
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4) - ohne Verbandsumlage	
+	Dotierung von Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve	
-	Auflösung von Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve	
SA6	Geldfluss aus der Gebarung der Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve	
SA7	Finanzbedarf eines Gemeindeverbandes nach dem GVOG (Saldo 5 + Saldo 6)	

Formel 5: Berechnung des Finanzbedarfes von Gemeindeverbänden nach dem GVOG (Umlage)

Bei der Berechnung des Finanzbedarfes eines Gemeindeverbandes nach dem GVOG ist zu beachten, dass in der operativen Gebarung bereits veranschlagte Zahlungen aus Umlagen von Gemeinden (Transfers von Gemeinden auf den Konten 8621. laut regionalem Kontenplan der Steiermark) nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die übrigen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes sind bei der Berechnung des Finanzbedarfes zu berücksichtigen. Am Schluss der Rechnung ist jedoch darauf zu achten, dass auch Liquiditätsbewegungen aus der Dotierung und Auflösung von Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve beim Finanzbedarf zu beachten sind.

Denn die Auflösung einer Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve wirkt sich beispielsweise auf den Finanzbedarf eines Gemeindeverbandes dämpfend aus. Die Auflösung erfolgt im Ergebnishaushalt. Die etwa auf einen „Sparbuch“ reservierten Budgetmittel werden lediglich im Vermögenshaushalt auf ein Girokonto des Gemeindeverbandes eingezahlt bzw. umgebucht. Diese Bewegung der liquiden Mittel wird nicht über den Finanzierungshaushalt geführt.

Ausgehend vom Saldo 7 „Finanzbedarf eines Gemeindeverbandes nach dem GVOG“ kann somit nach jedem Aufteilungsschlüssel der nicht bedeckte Finanzbedarf auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden.

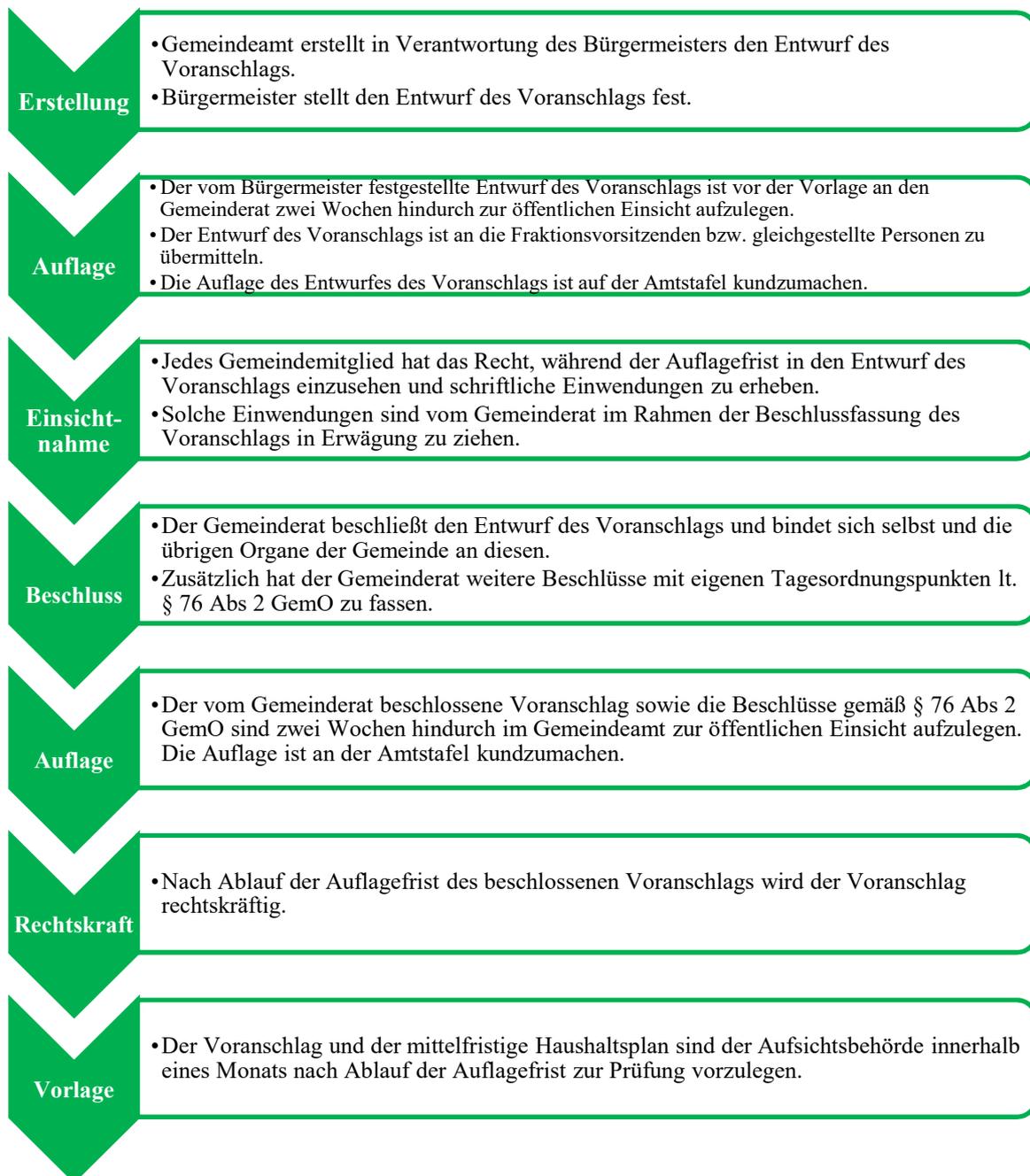
Die oben dargestellte Berechnung des Finanzbedarfes gilt insbesondere auch für die Sozialhilfeverbände und die Abfallwirtschaftsverbände.

6. Beschlussfassung des Voranschlags

Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 sowie die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung geben vor, wie ein Voranschlag formal auszusehen hat, wie dieser zu erstellen⁶⁶ und zu beschließen ist.

In der Folge soll anhand von zwei Musterprozessen dargestellt werden, wie ein Voranschlag der Gemeinde und wie ein Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes oder ein Budget einer Beteiligung der Gemeinde beschlossen wird.

6.1. Beschlussfassung des Voranschlags - Musterprozess



Prozess 2: Musterprozess – Beschlussfassung des Voranschlags

⁶⁶ Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 3, 4 und 5.

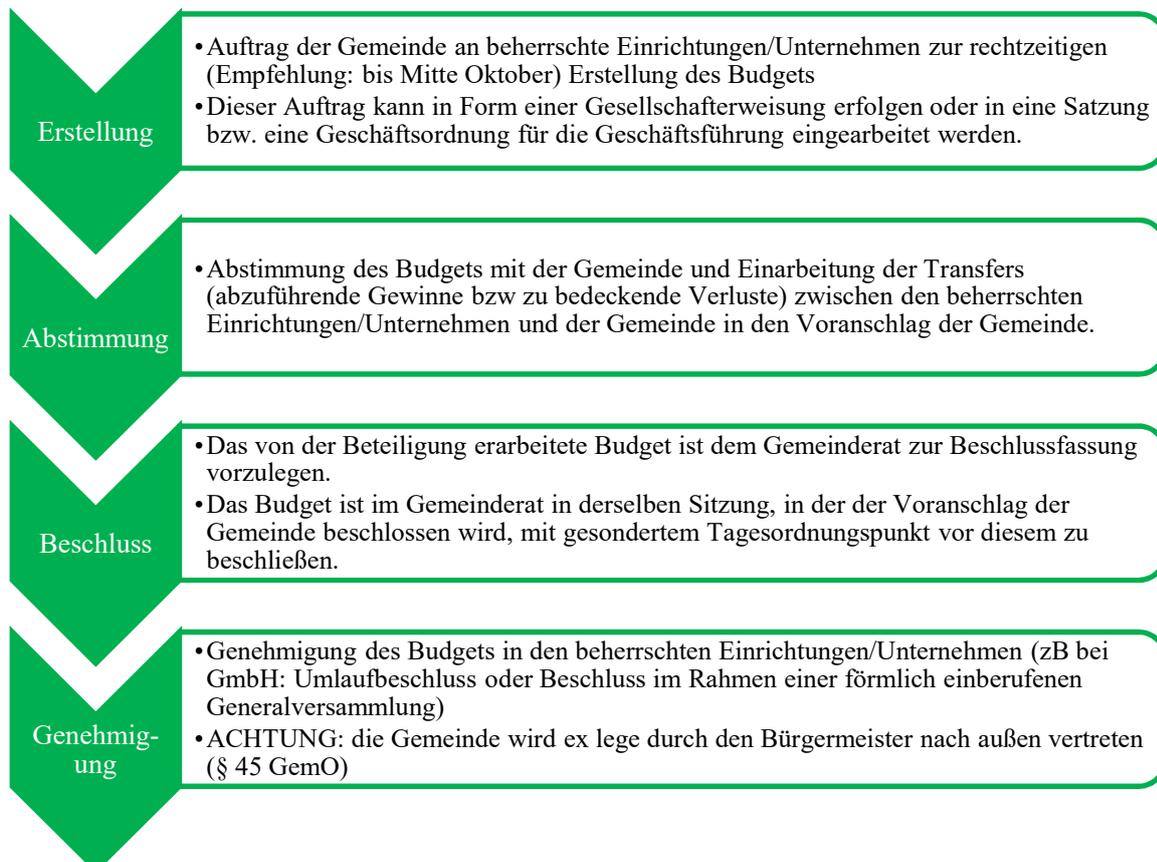
In der Sitzung des Gemeinderates, in welcher der Voranschlag beschlossen wird, sind im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag vom Gemeinderat mit jeweils gesondertem Tagesordnungspunkt gegebenenfalls folgende Beschlüsse zu fassen:

1. die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben, soweit diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen,
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker,
3. den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen,
4. den Dienstpostenplan (Stellenplan),
5. den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
6. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
7. das Budget von Einrichtungen und Unternehmen, die die Gemeinde beherrscht, wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt und
8. der mittelfristige Haushaltsplan.

Diese Beschlüsse ergänzen bzw. komplettieren den Voranschlag und sind daher mit einem Voranschlag untrennbar verbunden. Diese Beschlüsse sowie der Voranschlag sind im Gemeindeamt daher auch zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

6.2. Beschlussfassung Budget einer Beteiligung - Musterprozess

Gem § 76 Abs 2 Z 7 GemO hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag mit gesondertem Tagesordnungspunkt ua das Budget von Einrichtungen und Unternehmen (§ 71b Abs 1 GemO = Beteiligung), die die Gemeinde beherrscht und wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt, zu beschließen.



Prozess 3: Beschlussfassung Budget einer Beteiligung

Durch eine Verschränkung des Prozesses der Erstellung eines Budgets durch ein verbundenes Unternehmen der Gemeinde und dem Prozess der Erstellung eines Voranschlags der Gemeinde wird

sichergestellt, dass die gegebenenfalls notwendigen Transferbeziehungen transparent und nachvollziehbar im Voranschlag der Gemeinde als auch im Budget des verbundenen Unternehmens dargestellt werden können.

Dieser Prozess kann sinngemäß für die Erstellung und Abstimmung eines Wirtschaftsplanes eines Eigenbetriebes der Gemeinde herangezogen werden. Auch der Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes ist zunächst zu erstellen und die (notwendigen) Transfers sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes als auch im Voranschlag der Gemeinde einzuarbeiten. Der Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes ist mit gesondertem Tagesordnungspunkt im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags vom Gemeinderat zu genehmigen.⁶⁷

⁶⁷ Vgl. dazu § 76 Abs 2 GemO.

7. Prüfung der Voranschlagsdaten

Die steirischen Gemeinden können künftig ihre **Daten des Voranschlagsentwurfs** – wie beim Rechnungsabschluss – **schon vor Beschlussfassung** durch das EDV-System GemFin und GemBon **überprüfen** lassen – und zwar in folgender Reihenfolge:



Die Gemeinden erhalten bei Durchführung des Test-Uploads und positiver Prüfung im Rahmen des „Sofort-Feedbacks“ eine automatisch erstellte Mitteilung, dass die dem Voranschlagsentwurf entsprechenden digitalen Daten auf Basis des GHD den formalen Voraussetzungen auf Basis der VRV 2015 und des GHR entsprechen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der gesamte Voranschlagsentwurf inhaltlich und rechtlich den Bestimmungen der VRV 2015 und des GHR entspricht. Die Gemeindeaufsicht Steiermark wird den Voranschlag 2020 gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2019 prüfen und die steirischen Gemeinden gegebenenfalls über Fehler im Voranschlag 2020 bzw. Verbesserungspotentiale im Laufe des Haushaltsjahres 2020 informieren.

Beispielverzeichnis

Beispiel 1: Bindungswirkung des Voranschlags - Mittelverwendung	2
Beispiel 2: Grundangaben zur Beispiel-Gemeinde	12
Beispiel 3: Vorläufiger Ergebnisvoranschlag der Beispiel-Gemeinde (Basis).....	16
Beispiel 4: Vorläufiger F-VA der Beispiel-Gemeinde (Fortsetzung)	23
Beispiel 5: Übernahme aoH in den F-VA der Beispiel-Gemeinde (Fortsetzung).....	29
Beispiel 6: Auswirkungen der Übernahme aoH in den F-VA (Fortsetzung)	32
Beispiel 7: Frei verfügbare Mittel nach Übernahme aoH in den F-VA (Fortsetzung).....	36
Beispiel 8: Planung neuer investiver Vorhaben (Fortsetzung).....	37
Beispiel 9: Frei verfügbare Mittel nach Übernahme aoH in den F-VA (Fortsetzung).....	43
Beispiel 10: Planung der Finanzierungstätigkeit (Fortsetzung)	44
Beispiel 11: Planung zweckgebundene Haushaltsrücklage mit ZMR (Fortsetzung)	47
Beispiel 12: Planung zweckgeb. Haushaltsrücklage ohne ZMR (Fortsetzung)	51
Beispiel 13: E-VA und F-VA des Gesamthaushaltes (Fortsetzung)	56

Formelverzeichnis

Formel 1: Berechnung der frei verfügbaren Mittel und des Liquiditätsbedarfs Investitionstätigkeit ...	35
Formel 2: Berechnung des ordentlichen Schulsachaufwandes gemäß § 33 StPEG	66
Formel 3: Berechnung ao Schulsachaufwand mit unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln	67
Formel 4: Berechnung außerordentlicher Schulsachaufwand für einen anderen Verteilungsschlüssel	68
Formel 5: Berechnung des Finanzbedarfes von Gemeindeverbänden nach dem GVOG (Umlage)	72

Verzeichnis der Musterprozesse

Prozess 1: Voranschlagserstellung für das Jahr 2020.....	11
Prozess 2: Musterprozess – Beschlussfassung des Voranschlags	73
Prozess 3: Beschlussfassung Budget einer Beteiligung	74
Prozess 4: Überprüfung der Voranschlags-Daten durch GemFin/GemBon.....	76

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mittelfristiger Haushaltsplan – Gesamt-Ergebnishaushalt.....	10
Tabelle 2: Vorläufiger Detailnachweis der Konten – Ansatz 010000; E-VA	17
Tabelle 3: Vorläufiger Detailnachweis der Konten – Ansatz 240000; E-VA	18
Tabelle 4: Vorl. Detailnachweis der Konten – Ansatz 851000; E-VA	19
Tabelle 5: Vorl. Detailnachweis der Konten – Ansatz 010000; E- und F-VA	24
Tabelle 6: Vorl. Detailnachweis der Konten – Ansatz 240000; E- und F-VA	25
Tabelle 7: Vorl. Detailnachweis der Konten – Ansatz 851000; E- und F-VA.....	26
Tabelle 8: Detailnachweis der Konten – Ansätze 920 und 925; E- und F-VA.....	27
Tabelle 9: Erfassung von aoH-Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit.....	30
Tabelle 10: Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben.....	31
Tabelle 11: Ansatz 240000 E-VA und F-VA nach Übernahme aoH-Vorhaben	33
Tabelle 12: Ansatz 240000 – investive Gebarung nach Übernahme aoH-Vorhaben.....	34
Tabelle 13: Buchungssatz Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten.....	37
Tabelle 14: Buchungssatz Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten über FHH.....	38
Tabelle 15: Nachweis der Investitionstätigkeit der Beispiel-Gemeinde (vollständig)	39
Tabelle 16: Detailnachweis der Konten – Ansatz 010 der Beispiel-Gemeinde.....	40
Tabelle 17: Detailnachweis der Konten – Ansatz 851 (SA0/SA1)	41
Tabelle 18: Detailnachweis der Konten – Ansatz 851 (SA00 bis SA 3).....	42
Tabelle 19: Detailnachweis der Konten – Ansatz 240 (SA 2 bis SA 5).....	45
Tabelle 20: Detailnachweis der Konten – Ansatz 851 (SA 00 bis SA 5).....	46
Tabelle 21: Wesentl. (Teil-)Haushalte für die Planung der zweckgebundenen HHR.....	47
Tabelle 22: E-VA Bereichsbudget der Gruppe 8	48
Tabelle 23: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 8 (bis SA3)	49

Tabelle 24: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 8 (bis SA5)	50
Tabelle 25: E-VA Bereichsbudget der Gruppe 2	52
Tabelle 26: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 2 (bis SA1)	53
Tabelle 27: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 2 (bis SA5)	54
Tabelle 28: E-VA Gesamthaushalt der Beispiel-Gemeinde	57
Tabelle 29: F-VA Gesamthaushalt	57
Tabelle 30: E-VA Bereichsbudget der Gruppe 0	58
Tabelle 31: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 0	59
Tabelle 32: E-VA Bereichsbudget der Gruppe 9	60
Tabelle 33: F-VA Bereichsbudget der Gruppe 9	61

Literaturverzeichnis

Hörmann, VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene, in *Auer/Bogensberger/Holzapfel/Hörmann/Matzinger/Pfau/Pircher/Schleritzko*, Kommunale Haushaltsrechtsreform und VRV 2015, RFG 04/2018, 29.

Hörmann, Leitfaden für die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015, RFG 01-02/2019.

Hörmann/Bogensberger, Wesen des Voranschlags, in *Auer/Bogensberger/Holzapfel/Hörmann/Pfau/Pircher/Schleritzko*, Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015, RFG 03/2019, 14, in Druck.

Hörmann/Bogensberger, Voranschlagserstellung – erste praktische Hinweise, in *Auer/Bogensberger/Holzapfel/Hörmann/Pfau/Pircher/Schleritzko*, Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015, RFG 03/2019, 39, in Druck.

KDZ Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (2018).

Neuhofner, Gemeinderecht. Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich² (1998).

Pfau, Der neue Voranschlag für Länder und Gemeinden, in *Auer/Bogensberger/Holzapfel/Hörmann/Pfau/Pircher/Schleritzko*, Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015, RFG 03/2019, 7ff, in Druck.

ÖWAV-Arbeitsbehelf 61, VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft (2018).

Hengstschläger, 12. Teil, Gemeindehaushaltsrecht, in *Pabel* (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht (2008).